



Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Energieversorgungsanlage

vom 20. Februar 2020

AZ.: 53.0021/18/8.1.1.1-4-Wu/Win

GSH Green Steam Hürth GmbH

Georg-Brauchle-Ring 52 - 54, 80992 München

Standort:

50354 Hürth, Bertrams-Jagdweg 12

Gemarkung Hürth, Flur 007, Flurstücke 256, 258, 276, 277



1. Tenor

Auf Antrag der Blue Energy Alpha 1 GmbH, weitergeführt von der GSH Green Steam Hürth GmbH, vom 28.03.2018 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der GSH Green Steam Hürth GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52-54, 80992 München, wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 8.1.1.1 i. V. m 8.1.1.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Energieversorgungsanlage unter Verwendung von Biomasse und Abfällen (Abfallmitverbrennungsanlage gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)) in 50354 Hürth, Bertrams-Jagdweg 12, Gemarkung Hürth, Flur 007, Flurstücke 256, 258, 276, 277 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Bau und den Betrieb einer Energieversorgungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW im Wesentlichen bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- **BE1 Brennstoffversorgung**
- **BE2 Wirbelschichtofen mit Dampferzeuger**
- **BE3 Rauchgasreinigung**
- **BE4 Dampf-Kondensat-System mit Turbine**
- **BE 5 Nebenanlagen**
 - **Stickstofflager**
 - **Druckluftherzeugung**

- **Wasserver- und -entsorgung**
- **BE 6 Notstromaggregat**
- **BE 7 LNG Verdampferstation**

Des Weiteren umfasst die Genehmigung die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von insgesamt 40 Mg Erdgas entsprechend Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)**
- **Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**
- **Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für eine Dampfkesselanlage mit folgenden Eckdaten:**
 - **Forster Wheeler Hersteller-Nr.: 6290**
 - **Wasserrohrkessel mit Naturumlauf**
 - **max. zulässiger Druck 125 bar**
 - **Wasserinhalt 55.000 l.**
- **Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Anlage zum Lagern von Ammoniakwasser in einem 30 m³ Tank einschließlich Abfüllplatz.**

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Betrieb des Dampfkessels.

Eine Ausfertigung des zweiten Prüfberichts sowie eine Aufzeichnung der vorgeschriebenen Prüfung vor

Inbetriebnahme sind dem Dezernat 55 vor Aufnahme des Betriebs zuzusenden.

Mit der Errichtung darf erst begonnen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- **Die Erschließung ist mit der Eintragung einer Baulast für ein Geh-, Fahr- und Leistungsrecht zu sichern.**
- **Für die Errichtung eines Gebäudes auf zwei Flurstücken ist die Eintragung einer Vereinigungsbaulast notwendig.**
- **Die neun notwendigen Stellplätze auf dem Flurstück 277 sind per Baulast anzubinden.**
- **Die notwendigen Fällgenehmigungen gem. §§ 6 und 7 Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Hürth müssen rechtskräftig sein.**

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Die in der AwSV Stellungnahme der Sachverständigen-Organisation horst weyer und partner gmbH (Projekt Nr.: WY 17 3035), vom 22.03.2018, aufgeführten Anforderungen müssen berücksichtigt und umgesetzt werden.**
- **Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine Sicherheitsleistung in Höhe von**

846.200,00 €

(in Worten:

**achthundertsechszwanzigttausendzweihundert
Euro)**

zu leisten. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind vor allem selbstschuldnerische Bankbürgschaften oder die Hinterlegung von Geld. Die Erbringung der Sicherheitsleistung kann auch durch eine Konzernbürgschaft erbracht werden. Hierfür ist jährlich das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, was die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe erbracht hat.

- Es ist ein zweiter Prüfbericht, wie im Prüfbericht des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (Bericht Nr.:641/125297639) angekündigt, zu erstellen. Dieser zweite Prüfbericht muss durch das Fachdezernat (Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln) geprüft und freigegeben werden.

In der Anlage dürfen nur gefährliche Abfälle verbrannt werden, deren Halogengehalt aus halogenorganischen

Stoffen weniger als 1 % des Gewichts, berechnet als Chlor, beträgt.

Die Genehmigung gem. § 58 WHG ist befristet bis zum 30.06.2038. Die Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten von Abwasser in den Schmutzwasserkanal mit einer Höchstleistung von:

$$145.066 \text{ m}^3/\text{a}$$

$$Q_{S,\text{max}} = 4,6 \text{ l/s}$$

zuzüglich Niederschlagswasser einer Fläche von 15.030 m²

$$\text{mit } Q_{N,\text{max}} = 50 \text{ l/s}$$

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Nr. 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der

Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV:

- Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf den Positivkatalog in Nebenbestimmung 5.41 verwiesen.
- Die gesamte Verbrennungskapazität der Anlage beträgt ca. 370.000 Mg/a.
- Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen, betragen:

$$m_{\min} = 15,8 \text{ Mg/h}$$

$$m_{\max} = 42,0 \text{ Mg/h}$$

- Die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle betragen:

$$H_{\min} = 8.600 \text{ kJ/kg}$$

$$H_{\max} = 13.000 \text{ kJ/kg}$$

- Der größte Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen, betragen

Schadstoffe	Einheit	max. Gehalt im Lkw
Schwefel gesamt	Gew.-% trocken	1,02
Chlor gesamt	Gew.-% trocken	< 1

Fluor gesamt	Gew.-% trocken	0,03
Cadmium	mg/kg TS ¹	3.000
Quecksilber	mg/kg TS	12
Thalium	mg/kg TS	84
Sonstige Schwermetalle (gem. 17. BImSchV)	mg/kg TS	80.350
Pentachlorphenol (polychlorierte Terphenyle)	mg/kg TS	30
Polychlorierte Biphenyle	mg/kg TS	30

Tabelle 1

2 **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3 **Kostenfestsetzung**

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

¹ TS: Trockensubstanz

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 28.03.2018 stellte die Blue Energy Alpha 1 GmbH gem. § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.1.1.1 sowie Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bei der Bezirksregierung Köln den Antrag zur Genehmigung einer Energieversorgungsanlage in 50354 Hürth ein. Im laufenden Genehmigungsverfahren hat die GSH Green Steam Hürth GmbH den Antrag übernommen.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Prognosen, notwendigen Bauantragunterlagen etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 30.04.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 06.06.2018. Die Antragsunterlagen wurden an folgenden Stellen ausgelegt:

- Stadtverwaltung Brühl
- Stadtverwaltung Erftstadt
- Stadtverwaltung Hürth
- Stadtverwaltung Kerpen
- sowie in unserem Haus

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Hürth als
 - Planungsamt

- Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzdienststelle / Berufsfeuerwehr
- Stadtwerke Hürth AöR
- Rhein-Erft-Kreis als
 - Gesundheitsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 (zivile Luftaufsicht)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (Ref. I 3, militärische Luftaufsicht)
- Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 61 (Nachhaltigkeit im Bergbau)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- meine Dezernate
 - 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei),
 - 52 (Abfallwirtschaft),
 - 53 (Immissionsschutz),
 - 54 (Wasserwirtschaft),
 - 55 (Technischer Arbeitsschutz)

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb, einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Der geplante Standort des Vorhabens ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hürth als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Ein Bebauungsplan ist für diesen Bereich nicht ausgewiesen. Somit handelt es sich bei dem Standort um einen unbeplanten

Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB), der dem Charakter nach einem faktischen Industriegebiet entspricht. Da die Eigenart der näheren Umgebung durch industrielle Nutzungen (Papierfabrik, Braunkohlekraftwerk, Betriebe der chemischen Industrie) geprägt ist, fügt sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen

Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit bauplanungsrechtlich an dem beantragten Standort zulässig.

Gegen das Vorhaben wurden 89 Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen sowie die zugehörigen *Bewertungen* sind im Folgenden aufgeführt:

Einwendungen und Bewertungen

1. Es wird in den Antragsunterlagen nicht ausgeführt, welchen Anteil die einzelnen Komponenten des technischen Verfahrens zur Reinigung der Abgase wie Zyklon, Kalkhydrat-Absorption, Eindüsung von Herdofenkoks, Reaktorbehälter sowie dem Gewebefilter für die wichtigsten Schadstoffe quantitativ beitragen. Insbesondere werden keine Angaben zur technischen Ausführung des Reaktors gemacht.

Die Rauchgasreinigung ist in Kapitel 7 der Antragsunterlagen beschrieben. Im Übrigen wird diese Abgasreinigungstechnik regelmäßig in Anlagen zur thermischen Entsorgung von Abfällen eingesetzt und entspricht dem Stand der Abgasreinigungstechnik.

2. Grobe Bettasche wird abgezogen und entsorgt. Sand und andere Feinteile werden wieder in den Kessel zurückgeführt. Eine technische Beschreibung hierzu fehlt, insbesondere hinsichtlich Durchführung, Siebung und Sichtung.

Die technische Beschreibung findet sich in Kapitel 7 der Antragsunterlagen.

3. Die geplante Anlage entspricht technisch in keiner Weise einer Abfallverbrennungsanlage.

Der grundsätzliche technische Unterschied zwischen dieser Abfallmitverbrennungsanlage und einer „normalen“ Abfall- bzw.

Müllverbrennungsanlage besteht in der Brennraumtechnik. Im vorliegenden Fall arbeitet die Anlage mit der Wirbelschichttechnik, wohingegen Müllverbrennungsanlagen in der Regel mit einer Rostfeuerung betrieben werden. In Bezug auf die Abgasreinigung werden gleiche bzw. ähnliche Techniken eingesetzt. Im Übrigen fällt die beantragte Anlage wie sonstige Abfallverbrennungs- bzw. -mitverbrennungsanlagen unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV.

4. Es ist eine Brennerleistung von 80 MW vorgesehen. Dies ist bei einer Feuerungswärmeleistung von ca. 100 MW ein außerordentlich hoher Wert. Unter Berücksichtigung der angegebenen Heizwertbandbreite für Abfälle (zwischen 8.600 kJ/kg und 13.000 kJ/kg) liegt auch der untere Wert der Heizwertbandbreite (8.600 kJ/kg) in einem Bereich, der ein Stützfeuer im Normalbetrieb nicht benötigt. Die erforderliche Brennerleistung allein für An- und Abfahrvorgänge liegt deutlich niedriger als 80 MW. Insofern ist weder erkennbar, welchen Zweck eine solche beantragte Brennerleistung haben soll, noch ob damit verbundene Umweltauswirkungen etwa in Bezug auf unterschiedliche Lastfälle hinreichend betrachtet wurden.

Die Brennerleistung wurde gewählt, um ein schnelles Anfahren zu ermöglichen. Welche Brennerleistung installiert wird, ist vorliegend auch nicht genehmigungsrelevant. In diesem Zusammenhang sind Luftverunreinigungen relevant. Würde die Anlage ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, würden viele der in der 17. BImSchV begrenzten Schadstoffe im Abgas gar nicht vorkommen (z. B. Schwermetalle, Dioxine und Furane). Somit wäre ein reiner Erdgasbetrieb luftseitig betrachtet umweltfreundlicher als der Betrieb der Abfallmitverbrennung.

5. Die Energieversorgungsanlage 1 (EVA 1) und Energieversorgungsanlage 2 (EVA 2) sind eine Anlage und damit gemeinsam zu beantragen.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens kann nur das betrachtet werden, was beantragt wird und was zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erforderlich ist. Da EVA 1 ohne EVA 2 betrieben werden kann, bilden beide auch nicht eine Anlage. Somit ist auch nur EVA 1 Gegenstand dieses Verfahrens.

6. Ausnahmegenehmigungen für Feiertagsanlieferung sind nicht zu erteilen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine rein anlagenbezogene Genehmigung und kann somit diese Ausnahmegenehmigungen nicht konzentrieren.

7. Diese Anlage ist nicht notwendig, da solchen Anlagen bereits in ausreichende Anzahl vorhanden sind.

Die Frage der Notwendigkeit einer Anlage bzw. der Bedarf für eine solche Anlage ist nicht genehmigungsrelevant.

8. Es ist fraglich, ob im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG ein eventueller Rückbau einer zum Teil errichteten Anlage finanziell abgesichert ist.

Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG muss die Antragstellerin sich verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dieses hat sie getan. Der Nachweis einer finanziellen Absicherung fordert der Vorschriftengeber nicht.

9. Die Lkw-Anlieferung darf ausschließlich über die A1 Abfahrt Hürth-Knapsack und die A61 Abfahrt Köttingen stattfinden. Auszuschließen sind die Lkw-Anlieferungen über die Abfahrt Gleuel durch Berrenrath und über die Luxemburger Straße. Die Einschränkung auf die

Fahrzeugroute zu den zwei Autobahnanschlussstellen ist vertraglich zwischen Betreiber und Zulieferer / Abholer schriftlich und verbindlich aufzunehmen. Gleichzeitig ist eine Anlieferung per Bahn vorzusehen, da die A1 und B265 den Verkehr nicht mehr verkraften.

Die im Verfahren beteiligte Stadt Hürth hat keine Bedenken hinsichtlich der Nutzung der angesprochenen Anlieferungs- und Abfahrtsstrecken. Insoweit ist die Erschließung gesichert und eine Bahnanlieferung nicht erforderlich.

10. Die Fläche, auf der die Anlage gebaut werden soll, ist so groß, dass sich ihre Bebauung nicht mehr als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt und die deshalb nicht als Baulücke erscheint. Somit liegt sie auch nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB; sie ist damit bauplanungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Eine Bebauung in diesem Bereich ist daher nur zulässig, wenn eine der in § 35 BauGB genannten Tatbestände erfüllt wird.

Die Stadt Hürth als zuständige Planungsbehörde stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß 30 BauGB erfasst wird und § 34 BauGB zuzuordnen ist. Die planungsrechtliche Einstufung des vorgesehenen Betriebsgeländes ist gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Industriegebiet zu bezeichnen, zumal dieses Gebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB der Eigenart der benachbarten Baugebiete entspricht.

11. In Kapitel 9, Beiblatt AOL ist in Nr.1.3 die Erdbebenzone auszufüllen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob die geplante Anlage erbebensicher ist.

Die Erdbebensicherheit des geplanten Vorhabens, die im Baugrundgutachten der Antragsunterlagen (Kapitel 15) betrachtet wurde, ist Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Prüfung. Diesbezüglich wurde die Stadt Hürth als zuständiges Bauordnungsamt beteiligt, die keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht hat.

12. Es muss darauf geachtet werden, dass die derzeit in der Region geltenden Umweltstandards und die in der Praxis mit den betroffenen Bürgern und Behörden bisher ausgehandelten und getroffenen Vereinbarungen nicht in der Weise unterlaufen werden, dass neue Unternehmen, die sich nicht an diesen Konsens halten, einen Marktvorteil erhalten.

Weder der im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beteiligten Behörden noch der Genehmigungsbehörde selbst sind rechtsverbindliche Vereinbarungen zwischen Behörden, Betreibern, Bürgerinnen und Bürgern bekannt.

13. Hinsichtlich des Explosionsschutzes wurde Folgendes eingewendet:
 - Es besteht die Möglichkeit der CO-Verpuffung bei verzögertem Anfahrprozess.
 - Es fehlen Kennzahlen bzgl. Ex-Schutzes für die Gärprodukte von Klärschlamm.
 - Die Reingasseite des Stillstandfilters der Halle ist ex-seitig nicht betrachtet worden.
 - Die Ammoniakanlage ist ex-seitig nicht gesamt betrachtet worden.
 - Brenn-, Prüf- und Schweißgase sind im Ex-Schutzdokument zu betrachten.
 - Es sind konstruktive Maßnahmen zur Verhinderung von Staubablagerungen (Glimmbrandgefahr, Ex-Schutz) im Bunker und der Bandstraße bis zum Vorratsbunker des Kessels notwendig.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchzuführen (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 6 GefStoffV). Kann es durch den Einsatz bzw. im Umgang von bestimmten Stoffen zu Explosionsgefährdungen kommen, ist dies gesondert zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 4 GefStoffV). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (Explosionsschutzdokument i. S. v. § 6 Abs. 9 GefStoffV). Das Explosionsschutzdokument muss zur Inbetriebnahme vorliegen und ist in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

Es ist noch anzumerken, dass die Gefährdungsbeurteilung auch zum Ergebnis haben kann, dass an den betroffenen Anlagenteilen keine Explosionsgefahr zu erwarten ist (keine Ex-Zone). So kann z. B. Klärschlamm aufgrund der geforderten Spezifikation („ausgefäult“) als unbedenklich bezüglich des Explosionsschutzes eingestuft werden. Dies muss dann ebenfalls dokumentiert werden.

14. Die Sicherheitsbetrachtung nach Betriebssicherheitsverordnung für die gesamte Anlage muss vor Inbetriebnahme vorliegen und umgesetzt sein.

Diese Forderung folgt unmittelbar aus § 3 BetrSichV. Sie ist eine allgemeine Betreiberpflicht und ist von jedem Anlagenbetreiber zu erfüllen.

15. Die Arbeitnehmer sind der zuständigen BG zu melden und müssen beim Umgang mit krebserzeugenden Abfällen arbeitsmedizinisch untersucht werden. Die Pflicht des Arbeitgebers zum Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge geregelt. Die Beschäftigten müssen über jeweiligen Pflichten/Möglichkeiten zur Vorsorge im Rahmen der Unterweisung informiert werden (§ 14 Abs. 2 GefStoffV).

Die Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den Berufsgenossenschaften ist keine Genehmigungsvoraussetzung i. S. v. § 6 Abs. 1 BImSchG.

16. Hinsichtlich der Konformität der Anlage als Baugruppe i. S. d. europäischen Druckgeräterichtlinie wurde Folgendes eingewendet:
- Es ist fraglich, ob eine Anlage ohne erfolgte Konformitätsbewertung der Dampfkesselanlage nach 2014/68/EU bzw. 97/23/EG errichtet und betrieben werden darf. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob es sich um eine Umsetzung oder eine Neuerrichtung einer Dampfkesselanlage handelt.
 - Ein Verweis auf die zur Erstinbetriebnahme verwendeten technischen Standards (finnische SFS, vergleichbar den TRD) reicht nicht aus.
 - Der Dampfkessel hat den Vorgaben der TRD zu entsprechen.
 - Ein Inverkehrbringen der Anlage in den Jahren 2000/2001 hätte nach europäischen Vorgaben erfolgen müssen.

Die Dampfkesselanlage wurde vor dem 29.05.2002 in Betrieb genommen und fällt damit unter die Übergangsbestimmungen der Richtlinie 2014/68/EU, umgesetzt in Deutschland durch die Druckgeräteverordnung (14. ProdSV – Übergangsregelung nach §§ 23 Abs. 1 der 14. ProdSV).

Der europäische Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG sieht ausdrücklich vor, dass Anlagen bis zu dem Stichtag noch nach nationalem Recht in Betrieb genommen werden können. Außerdem dürfen sie später innerhalb der EU verkauft und wieder in Betrieb genommen werden (Guidelines related to the Pressure Equipment Directive 97/23/EC (PED), Abschnitt 10.2 und 10.3 (S. 256f)). Somit war die Anwendung der finnischen Standards SFS rechtmäßig.

Darüber hinaus sind die technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung am

01.01.2003 nur noch als Erkenntnisquelle zu verwenden. Sie stellen nicht mehr den Stand der Technik dar.

Werden einzelne Druckgeräte der Baugruppe durch neue ausgetauscht, kann dies formal ein erstes Inverkehrbringen einer neuen Baugruppe im Sinne der 14. ProdSV darstellen. In diesem Fall muss ein Konformitätsbewertungsverfahren für diese neue Baugruppe durchgeführt werden.

17. Die äußere Form des Prüfberichts der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH wird kritisiert (keine Übereinstimmung von Original mit Kopie).

Es gibt keine Vorschriften für die äußere Form des Prüfberichtes. Insbesondere gibt die Veröffentlichung des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) LV 49, die das Vorgehen für Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV bundesweit harmonisiert, keine solche Form vor.

18. Die widersprüchlichen Aussagen im Prüfbericht der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (S. 2 letzter Absatz und S. 11 Kapitel 7) werfen erhebliche Zweifel an der ZÜS auf und sind nicht nachvollziehbar.

Tatsächlich kann im Kapitel 7 (Bewertung/Beurteilung) des Prüfberichtes kein sicherer Betrieb bescheinigt werden, sondern nur eine sichere Aufstellung. Deshalb darf die Dampfkesselanlage auch nur unter der Bedingung in Betrieb genommen werden, sofern ein zweiter Prüfbericht der ZÜS bescheinigt, dass die Dampfkesselanlage unter den geplanten Bedingungen und Maßnahmen sicher betrieben werden kann und dies vom Technischen Arbeitsschutz bestätigt wird.

19. Es wird auf eine ungültige Fassung der 14. ProdSV Bezug genommen.

Der Verweis auf die veraltete Fassung der 14. ProdSV wird als redaktioneller Fehler gewertet. Die entscheidende Erkenntnis, dass der Dampfkessel unter die Übergangsbestimmungen der 14. ProdSV (in der derzeit gültigen Fassung) fällt, bleibt davon unberührt.

20. Die sicherheitstechnische Bewertung und Prüfung sind unmöglich (Bestandsanlage erfüllt nicht die seinerzeit gültigen europäischen Vorgaben, eine Zertifizierung nach RL 2014/68/EG ist für die in Hürth aufzubauende Anlage nicht möglich, dennoch erfüllt die Anlage die BetrSichV, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt werden).

Die Anlage wurde ursprünglich nach damals geltendem Recht innerhalb der EU errichtet (vgl. obige Punkte zur Konformität) und darf so weiter betrieben werden. Somit ist auch eine sicherheitstechnische Bewertung möglich.

21. Neben der Beschreibung ist auch jeweils der entsprechende Konformitätsnachweis mit der/den dort speziell anzuwendenden technischen Regel(n) zu benennen, und das natürlich unter direkter Benennung dieser Regeln.

Die Eignung eines Arbeitsmittels im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (§ 5 BetrSichV) wird gerade durch die vorgeschriebene Dokumentation (Unterlagen nach §§ 3ff Produktsicherheitsgesetz (ProdSG – z. B. Bedienungsanleitungen, technische Spezifikationen, usw.)) der Inverkehrbringer (Hersteller/Importeur) der Anlagenkomponenten gesichert.

22. Bauteile, die mit zeitabhängigen Festigkeitskennwerten betrieben wurden, sind vor Wiedereinbau auf ihre Wiederverwendbarkeit

(Dehnung, Gefügestand) zu prüfen. Hier muss ein deutlicher Zusammenhang mit z. B. Technischen Regeln hergestellt werden.

Die Auswahl der technischen Prüfstandards liegt in der Verantwortung der Prüfer. Der Verweis auf die verwendeten Standards ist Teil der vorgeschriebenen Aufzeichnungen (nach § 14 BetrSichV bzw. für überwachungsbedürftige Anlagenteile nach § 17 BetrSichV).

23. Wegen des Metallabtrags bei der Außenabreinigung der Rippenrohranordnungen sind die Wandstärken der Altanlage zu bestimmen und zu bewerten.

Siehe Bewertung zu Einwendung Nr. 22.

24. Die Gutachter müssen auch unmittelbar angeben (können), welche Einzelregelungen aus dem DVGW-Werk heranzuziehen sind.

Der Verweis auf das DVGW-Regelwerk ist konkret genug für eine zielführende Herangehensweise. Die Benutzung eines konkreten Regelwerkes bzw. einzelner Normen als anerkannte Regeln der Technik kann vom Technischen Arbeitsschutz nicht gefordert werden. Dazu fehlt die gesetzliche Ermächtigung.

25. Hinsichtlich des Einbaus einer fernbedienbaren Brennstoffabsperreinrichtung mit Eignungsnachweis ist

- das erforderliche SIL-Niveau festzulegen und
- zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Fernbedienung zugelassen werden kann.

Die Festlegung einer Sicherheitsanforderungsstufe (SIL) erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik. Hierfür gilt wie auch schon o. g., dass keine gesetzliche Ermächtigung zu konkreten Forderungen besteht.

Ein Eignungsnachweis erfolgt z. B. durch die geforderte technische Dokumentation durch den Inverkehrbringer (siehe auch Bewertung zu Einwendung Nr. 21).

26. Die Planung des Brennstofflagers ist noch nicht abgeschlossen, da die Nrn. 2.4.1 bis 3. des Beiblatts LHO (Kapitel 9) nicht ausgefüllt sind.

Die abschließende Planung des Brennholzlagers ist Voraussetzung für einen positiven zweiten Prüfbericht der ZÜS. Diesbezüglich wird auf die Bewertung zu Einwendung Nr. 18 verwiesen.

27. Hinsichtlich des Beiblattes BDE wurde Folgendes eingewendet:
- Hinsichtlich der Wirkung der Hochwassersicherung auf das Speisewasserregelventil (Nr. 2.3) kann das Vorhandensein des dazu festgelegten SIL und einer Fehlerbetrachtung nicht nachvollzogen werden.
 - In Nr. 4 werden eventuell erforderliche Redundanzen nicht genannt.

Diese Einwendungen sind Bestandteil der abschließenden Planung und somit im zweiten Prüfbericht der ZÜS zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf die Bewertung zu Einwendung Nr. 18 verwiesen.

28. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Punkte unter Nr. 5 des Beiblattes BDE teilweise ausgefüllt sind, obwohl die Anlage ständig beaufsichtigt werden soll.

Der Inhalt des Beiblatts ist plausibel. Da ein 72h-Betrieb ohne Beaufsichtigung nicht beantragt wurde, ist der Inhalt des Abschnittes 5 auch nicht genehmigungsrelevant.

29. In Nr. 4.2 des Beiblattes AWV wird auf das Beiblatt DE/HWE verwiesen. Das Beiblatt HWE liegt dem Antrag nicht bei.

Dieser Dampfkessel soll als Dampferzeuger (DE) und nicht als Heißwassererzeuger (HWE) betrieben werden. Daher ist für die Beurteilung das Beiblatt HWE nicht erforderlich.

30. In Nr. 5.2.1 des Beiblattes AWV werden keine Angaben zum Manometer-Anzeigebereich gemacht. Im Übrigen ist der Begriff Manometer veraltet.

Es wird in den Antragsunterlagen und im Prüfbericht der ZÜS darauf hingewiesen, dass einige Details der Anlagenplanung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht bestimmt werden können. Sofern fehlende Angaben in Beiblättern (z. B. als „wird nachgereicht“) vom Technischen Arbeitsschutz oder der ZÜS nicht bemängelt wurden, reicht die Nachreichung dieser Angaben zur Prüfung vor Inbetriebnahme.

Im Übrigen wird die Verwendung der Beiblätter des VdTÜV durch den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) ausdrücklich empfohlen. Form und Inhalt (z. B. die Verwendung des Begriffs Manometer) der Formulare liegen somit nicht in der Verantwortung der Antragstellerin.

31. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die gemessenen Temperaturen nach Nr. 5.2.2 des Beiblattes AWV nicht registriert werden.

Eine Registrierung der Temperatur ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Sollte jedoch die ZÜS in ihrem zweiten Prüfbericht eine solche Registrierung für notwendig erachten, müsse diese auch eingerichtet werden.

32. In Nr. 7 des Beiblattes AWV ist die Zeichnungs-Nr. Wasservorwärmer identisch mit der Zeichnungs-Nr. für den Überhitzer (Beiblatt DE Nr. 9.2). Im Übrigen sind alle aus dem Jahr 2000.

Die Zeichnungsnummer des Vorwärmers (Economiser) in Abschnitt 7 muss tatsächlich 494005010 lauten (wie im Beiblatt DE). Ansonsten ist der Inhalt aus Sicht des Technischen Arbeitsschutzes plausibel.

33. Nr. 2 des Beiblattes AUE ist noch auszufüllen.

Die Antragstellerin hat inzwischen Nr. 2 des Beiblattes AUE ausgefüllt.

34. Es erstaunt, dass der Eignungsnachweis für das Sicherheitsventil nach Überhitzer in der Hauptdampfleitung nachgereicht werden soll (Nr. 3.1.1, siehe auch Beiblatt DE Nr. 6.1.1), zumal es sich hier um essentielle Ausrüstungselemente handelt.

Der Eignungsnachweis für das Sicherheitsventil erfolgt durch den Inverkehrbringer (vgl. Bewertung zu Einwendung Nr. 21). Die Vorlage reicht zur Prüfung vor Inbetriebnahme.

35. Nr. 3 des Beiblattes AOL ist vollständig unbearbeitet geblieben.

Die hier nicht ausgefüllten Teile des Beiblattes beziehen sich auf bauliche Teile (Kesselhaus, Schornstein). Diese Unterlagen finden sich bei den Bauunterlagen. Ansonsten ist der Inhalt dieses Beiblattes aus Sicht des Technischen Arbeitsschutzes plausibel.

36. In Nr. 4.1.1 des Beiblattes DE ist ein Kreuz bei „TRD“ gesetzt und eines zusätzlich bei der Angabe „SFS (ähnlich TRD)“. Beides ist nicht nachvollziehbar. Die ZÜS bezieht sich selbst nicht auf das TRD-Regelwerk; die Äquivalenz der nachzuweisenden angewand-

ten, u. U. hilfsweise akzeptierbaren, SFS-Standards mit objekt/themengleichen TRD ist nirgendwo belegt.

Bei der ursprünglichen Herstellung der Anlage wurden die finnischen SFS-Standards und gleichzeitig auch Teile der TRD angewandt. Eine Belegung der direkten Vergleichbarkeit ist hinsichtlich der Genehmigungsrelevanz nicht notwendig. Diesbezüglich wird auf die Bewertung zu Einwendung Nr. 18 verwiesen.

37. Die im Weiteren in Beiblatt DE angegebenen technischen Regelwerke sind in keiner Weise genauer spezifiziert (exakte Titel, Ausgabedaten, Fundstellen, Geltungsbereich). Die Teile der zur Anwendung beabsichtigten Regelwerke sind nicht bezeichnet. Der Ausdruck „in Anlehnung an die DIN EN 12952“ sagt nichts anderes, als dass lediglich Teile der Anforderungen übernommen werden. Das muss dann aber exakt dokumentiert und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Es muss bei der ersten (aktuellen) Phase der Prüfung bereits erledigt sein, damit Klarheit herrscht. „Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung durch die ZÜS“, wie geschrieben steht, ist es zu spät und einiges überhaupt nicht mehr kontrollierbar.

Eine Festlegung der anzuwendenden Regelwerke ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da immer die aktuellen Regelwerke zu beachten sind. Diesbezüglich wird auf die Bewertung zu Einwendung Nr. 18 verwiesen.

38. In Nr. 4.1.3 des Beiblattes DE heißt es: „Die Festlegungen zur Herstellung unter den Nrn. 4.1.1 bis 4.1.3 des Beiblattes DE erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt und werden zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorgelegt.“ Dies ist weder als zutreffend, noch als unzutreffend behandelt. Was gilt an dieser Stelle?

Diesbezüglich wird auf die Bewertung zu Einwendung Nr. 18 verwiesen.

39. In Nr. 4.2 des Beiblattes DE ist „Errichtung unter der Verantwortung des Betreibers (weiter mit 5)“ angekreuzt. Dennoch ist auch angekreuzt „Die Festlegungen zur Herstellung unter den Nrn. 4.2.2 bis 4.2.6 erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt und werden zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorgelegt.“ Worin besteht der Sinn dessen?

Das Kreuz in Nr. 4.2.6 ist falsch. Der Fehler wurde korrigiert.

40. In der Tabelle unter Nr. 6.5.1 des Beiblattes DE ist in der Zeile „Entleerung – Abschlammvorrichtung“ die Zeichen „*“ zu erläutern.

Die fehlende Fußnote wurde ergänzt.

41. Das in Nr. 9.1 des Beiblattes DE angekreuzte Beiblatt FGA fehlt in den Antragsunterlagen (siehe auch Beiblatt FHO Nr. 2.5).

Das Beiblatt FGA wurde nachgereicht und ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

42. Die Auflistung der Zeichnungen in Nr. 9.2 des Beiblattes DE ist lückenhaft. Zudem sind die Ursprungsdaten bzw. die Versionen der Zeichnungen nirgendwo nachvollziehbar. Dennoch ist dieses Beiblatt nicht als Entwurf gekennzeichnet, sondern enthält die vollen rechtsgültigen Unterzeichnungen.

Ein Verweis auf das Planverzeichnis (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) ist ausreichend.

43. Im Beiblatt FHO wird laut Nr. 4.1 der Eignungsnachweis für die Flammenüberwachungseinrichtung nachgereicht und die Sicherheitszeit der Flammen- und Temperaturüberwachung ist in Nr. 4.3 offen

gelassen. Damit ist klar, dass den Konstrukteuren das betreffende Bauteil noch vollkommen unbekannt gewesen sein muss. Zudem ist niemandem aufgefallen, dass die Einheit für Zeit nicht °C sein kann. Auch dieses Beiblatt enthält die vollen rechtsgültigen Unterzeichnungen.

Diesbezüglich wird auf die Bewertung zu Einwendung Nr. 21 verwiesen.

44. In Kapitel 10.1.6 der Antragsunterlagen heißt es, dass der Ausfall von Aggregaten und Teil-Anlagen bis auf wenige Ausnahmen im Leitsystem angezeigt (detektiert) wird und dies für das Betriebspersonal nachvollziehbar ist. Welche Ausnahmen sind das? Der Genehmigungsbehörde sollte das schon lückenlos mitgeteilt werden. Gibt es dazugehörige Gefahrenanalysen / SIL?

Entscheidend für die Sicherheit der Anlage ist nicht die Anzeige im Leitsystem, sondern die Logik der Sicherheitsketten. Diese sind der ZÜS zur Vorprüfung vorzulegen (vgl. Prüfbericht der ZÜS Abschnitt 5.1 „Erforderliche Maßnahmen“, Spiegelstrich 17).

45. In Kapitel 10.3.2 der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die Bühnen, Geländer und Treppen entsprechend UVV mit Handlauf, Knie- und Fußleisten ausgestattet werden. Die nationalen Unfallverhütungsvorschriften der Gewerblichen Berufsgenossenschaften sind für diesen Bereich vor vielen Jahren längst durch europäisches Regelwerk ersetzt worden. Und weil darin an einigen Stellen andere Maßanforderungen gestellt werden, könnte das bei der Konformitätsbewertung zur Feststellung von Abweichungen führen.

Die Grundaussage, die UVV seien durch europäisches Regelwerk abgelöst worden, ist sachlich falsch. Die Antragstellerin ist als Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Anlage sicher einzurichten. Bei Einhaltung der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) gelten

Arbeitsbühnen, Geländer und Treppen als sicher (Verpflichtung und Vermutung der Sicherheit folgen aus § 3a Abs. 1 ArbStättV). Maßgebend für diesen Bereich sind die technischen Regeln ASR A1.8 „Verkehrswege“ und ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“. Die durch die Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften beziehen sich auf genau diese technischen Regeln.

46. Es wird befürchtet, dass, aufgrund des enormen Zeitdrucks dieses Vorhaben zu realisieren, die Baustellensicherheit nicht gewährleistet ist und auch nach Inbetriebnahme Gefahr für Leib und Leben für die Beschäftigten und in der Peripherie anwesenden Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Negative Erfahrungen von Baustellen anderer Betreiber sind nicht Beurteilungsgrundlage für dieses Verfahren. Die Verpflichtungen der Antragstellerin als Bauherr, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, bleiben unberührt. Eine Gefährdung für Leib und Leben von Beschäftigten sowie Dritten kann nie ausgeschlossen werden. Sie kann nur nach dem Stand der Technik minimiert werden. Nach Ansicht des Technischen Arbeitsschutzes kommt die Antragstellerin dieser Grundforderung des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der in Nr. 5 dieses Bescheides genannter Auflagen nach.

47. Bei offenen Bandanlagen sind Rücklaufsperrern vorzusehen.

Die Gurtbänder der Förderanlagen werden als selbstverlöschende Gurtbänder ausgeführt. Die geforderten Rücklaufsperrern sind vorgesehen.

48. Die Bänder sind schwer entflammbar auszuführen, weil sie übereinander und über die Lagerhalle verlaufen.

Die Bänder werden selbstverlöschend ausgeführt.

49. In den Antragsunterlagen wird zu wenig auf Sicherheitsaspekte wie den Brand- und Explosionsschutz eingegangen. Eine Sicherheitsbetrachtung und eine Sicherheitsbürgschaft für den Katastrophenfall fehlen.

Die für den Brand- und Explosionsschutz zuständigen Behörden haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Im Übrigen sind die vorliegenden Ausführungen zum Brand- und Explosionsschutz fortzuschreiben. Sicherheitsbürgschaften bezogen auf den Brand- und Explosionsschutz sind gesetzlich nicht gefordert.

50. Es wird gefordert, die Jahresmenge an gefährlichen Abfällen zu begrenzen, zumal die Entsorgung von gefährlichen Abfällen in der Region gesichert sei.

Direkte Anforderungen aus dem Abfallrecht, die Jahresmengen bzw. den Jahresinput an gefährlichen Abfällen zu begrenzen, bestehen nicht. Im Hinblick auf eine mögliche bestehende Entsorgungssicherheit für gefährliche Abfälle in der Region ist darauf zu verweisen, dass die Entsorgung von gefährlichen Abfällen in der beantragten Anlage den Anforderungen des Abfallwirtschaftsplans NRW nicht entgegensteht. Dementsprechend ist eine Betrachtung der Entsorgungssicherheit durch die Abfallstromkontrolle für das Genehmigungsverfahren nicht von Relevanz.

51. Je Lkw-Anlieferung sind Rückstellproben erforderlich. Die Proben sind 1 Jahr aufzubewahren. Aus den Proben sind Wochenmischproben zu erstellen und zu analysieren. Bei Papierschlämmen ist analog zu verfahren.

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht für die Festsetzung von Rückstellproben keine Notwendigkeit, da keine Umdeklaration von Abfällen beabsichtigt ist (z. B. von gefährlichen Abfällen in nicht gefährliche Abfälle). Sofern andere Rechtsnormen Anforderungen an Rückstellproben bestehen, bleiben diese unberührt.

52. In der Anlage soll auch Klärschlamm verbrannt werden. Klärschlamm muss einer Phosphorrückgewinnung zugeführt werden, wenn der Phosphorgehalt im Klärschlamm ≥ 20 g/kg Trockenmasse (TM) bzw. ≥ 2 % beträgt. Hierzu fehlen Angaben im Antrag.

Die Änderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), welche die Phosphorrückgewinnung für Klärschlämme regelt, treten erst mit Datum vom 01.01.2029 in Kraft. Dementsprechend sind die Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor für das laufende Genehmigungsverfahren erst mit dem zuvor genannten Datum umzusetzen und haben für das aktuelle Genehmigungsverfahren keine Bedeutung. Die zukünftigen Anforderungen der Klärschlammverordnung hinsichtlich einer Phosphor-Rückgewinnung beziehen sich zudem auf den Klärschlamm bzw. die Klärschlammverbrennungssasche selbst und sind daher unabhängig von der Anlagengenehmigung umzusetzen.

53. In qualitativer Hinsicht müssen die bekannten Gefahrstoffe in den Abfällen im Einzelnen ausnahmslos genau benannt und mengenmäßig begrenzt werden.

Erzeuger, Besitzer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben gem. § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Dementsprechend ist gem. § 3 der Nachweisverordnung (NachwV) für nachweispflichtige Abfälle zur Entsorgung vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen

Entsorgung mittels eines Entsorgungsnachweises zu belegen. Der Entsorgungsnachweis besteht hierbei aus dem Deckblatt Entsorgungsnachweise, der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers einschließlich der Deklarationsanalyse des zu entsorgenden Abfalls und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (Nachweiserklärungen) sowie, soweit keine Freistellung gemäß § 7 NachwV von der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach § 5 NachwV vorliegt, der Bestätigung der für die zur Entsorgung vorgesehenen Anlage (Entsorgungsanlage) zuständigen Behörde. Bei der Deklarationsanalyse handelt es sich um eine Deklarationsanalytik, die in ihrem Umfang die Beprobung und Untersuchung des Abfalls erfasst. Sie liefert notwendige Informationen über die Art und Konzentrationen von Inhaltsstoffen und ist zwingende Voraussetzung für die Prüfung der Verwertbarkeit von Abfällen im Nachweisverfahren. Es ist darauf zu verweisen, dass das elektronische Nachweisverfahren erst nach Erteilung der Anlagengenehmigung von Bedeutung ist. Da sich die Prüfung der Deklarationsanalyse auf die Eingangsp Parameter der Abfälle in die Entsorgungsanlage bezieht, ist hierbei insbesondere von Relevanz, welche Grenzwerte für den Abfall im Rahmen der Genehmigung festgelegt wurden. Vorgaben über die Konzentration von Gefahrstoffen können im Rahmen des Verfahrens durch die Abfallstromkontrolle nicht gemacht werden, da diese abhängig von der Anlagentechnik (Verbrennungstemperaturen, Abgasbehandlung, etc.) sind. Somit kann auch vorab keine mengenmäßige Begrenzung der Gefahrstoffe durch die Abfallstromkontrolle erfolgen.

54. Es fehlen jegliche Aussagen zu Auswirkungen eines Schadstoffeintrags auf Oberflächengewässer und Stillgewässer über den Luft-Wasser-Pfad bzw. den Luft-Boden-Wasser-Pfad. Eine fachgutachterliche Auseinandersetzung mit diesem Eintragspfad findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für Auswirkungen der Schadstoffe Cadmium und Benzo(a)pyren, da für diese Stoffe die luftseitigen Irrelevanz-

grenzen überschritten werden und sie gemäß europäischer Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) als prioritäre gefährliche Stoffe identifiziert sind.

In der Umgebung des Vorhabens gibt es zwei relevante Fließgewässer, den Duffesbach und den Stotzheimer Bach.

Der Duffesbach wird im Wesentlichen (nach Bergsenkungen, Tagebau etc.) durch die Einleitung von Oberflächenwasser und dem Ablauf der Kläranlage des Chemieparks Knapsack (Werksteil Hürth) gespeist. Der Duffesbach verfügt nach wie vor über den Gewässerstatus und ist nach WRRL ein berichtspflichtiges Gewässer. Gem. Kategorisierung der WRRL handelt es sich hierbei um einen erheblich veränderten Gewässerkörper, da fast das gesamte Gewässer verrohrt ist. Nur der Bereich unterhalb der Kläranlage des Chemieparks Knapsack (Werksteil Hürth) ist über eine Strecke von ca. 500 m mit Betonhalbschalen ausgelegt. Somit kann weder über den Luft-Wasser- noch über den Luft-Boden-Wasser-Pfad ein relevanter Schadstoffeintrag erfolgen.

Der Stotzheimer Bach ist ein kleines Gewässer mit geringem Querschnitt, was bedeutet, dass über die Gewässeroberfläche nur geringfügige Einträge erfolgen können, die als nicht relevant betrachtet werden können. Aus dem beigefügten UVP-Bericht geht hervor, dass die Bodenbelastung auch nach einem 30-jährigen Betrieb der Anlage gering ist (die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung werden zu weniger als 0,3 % erreicht). Daher kann auch der Boden-Wasser-Pfad keine relevante Belastung für das Gewässer darstellen.

55. Die Prozessabwässer werden nicht behandelt, sondern lediglich einem Prozesswasserbecken zugeführt. Eine Abwasserbehandlung in diesem Becken ist nicht vorgesehen. Die Anlage wird so ausgelegt und betrieben, dass die Grenzwerte des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV) und der Entwässerungssatzung der Stadt Hürth eingehalten werden. Damit werden die Grenzwerte und die Tempe-

ratur offensichtlich durch eine unzulässige Vermischung eingehalten. Des Weiteren fehlen eine Beschreibung der Belastung des Prozessabwassers und eine darauf aufbauende Darlegung, dass eine hinreichende Abwasserbehandlung durch die geplante Indirekteinleitung gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Parameter Arsen.

Die anfallenden Prozessabwässer unterliegen dem Anhang 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung – Anwendungsbereich Teil 3 „sonstige Anfallstellen bei der Dampferzeugung“). Bei den Prozessabwässern handelt es sich um VE-Wasser, welches mit geringen Mengen Konditionierungsmittel (hier NaOH und NH₄OH) versetzt ist. Eine Vorbehandlung vor Indirekteinleitung des Abwasserstroms ist daher nicht erforderlich. Sofern bei einer Probenahme Arsenkonzentrationen nachgewiesen werden können, wäre eine Begrenzung des Parameters Arsen ggf. in Erwägung zu ziehen. Bis dato ist der Inhaltstoff Arsen bei der Dampferzeugung unter Anhang 31 AbwV nicht relevant.

Die Einhaltung der Grenzwerte vor Vermischung mit anderen Teilströmen müssen durch Probenahmestellen am Ort des Anfalls und vor Vermischung nachgewiesen werden. Nach der Inbetriebnahme der Anlage muss die Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte anhand von Analyseergebnissen nachgewiesen werden. Dies muss nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Diese Anforderungen werden durch die unter Ziffer 5.43 ff aufgeführten Nebenbestimmungen festgesetzt.

56. Einerseits soll das Niederschlagswasser ohne Vorbehandlung in die kommunale Regenwasserkanalisation eingeleitet werden (Kapitel 6, Formular 7), andererseits soll das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen über einen Ölabscheider dieser Kanalisation zugeführt werden. Dies ist widersprüchlich. Zudem fehlen die geplante Lage und Dimensionierung des Ölabscheiders. Des

Weiteren ist zu prüfen, ob der Ölabscheider einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 2.a) WHG bedarf.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist unbelastet und kann somit ohne eine Vorbehandlung in den kommunalen Regenwasserkanal (RW-Kanal) eingeleitet werden. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann durch Öle bzw. Kraftstoffe belastet sein und soll dementsprechend über einen bauartzugelassenen Ölabscheider in den RW-Kanal der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden. Die konkrete Position, die Dimensionierung und die Auswahl des Ölabscheiders erfolgt erst mit der Ausführungsplanung. Die Lage-/Kanalpläne der Ausführungsplanung und die endgültige Dimensionierung des Ölabscheiders sowie die Bauartzulassung werden ebenfalls über eine Nebenbestimmung (Ziffer 5.34 dieses Bescheides) eingefordert und weiter konkretisiert. Für einen bauartzugelassenen Ölabscheider ist keine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 2.a) WHG oder § 57 LWG erforderlich.

57. In Kapitel 11 Anlage 1, Abschnitt 1.2.3 der Antragsunterlagen wird dargelegt, dass von einer Betriebsfläche von 0,712 ha belastetes Niederschlagswasser abgeleitet wird. Es fehlt der in diesem Fall erforderliche Nachweis, dass dieses Abwasser, ohne eine über die in dem geplanten Ölabscheider hinausgehende Vorbehandlung, die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadtwerke Hürth einhält. Zudem fehlen die Kennzeichnungen der Bereiche, in denen gemäß "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" (Trennerlass – RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 26.05.2004) Niederschlagswasser der Kategorie I (unbelastetes Niederschlagswasser), der Kategorie II (schwach belastetes Niederschlagswasser) und der Kategorie III (stark belastetes Niederschlagswasser) anfällt.

Bei den versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände, auf denen Niederschlagswasser gesammelt und in die Kanalisation abgeleitet werden soll, handelt es sich um Dach- und Verkehrsflächen in einem Industrie- bzw. Gewerbegebiet mit geringem Lkw-Verkehr. Des Weiteren erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf diesen Flächen. Das Niederschlagswasser auf der gesamten Verkehrsfläche fällt unter Kategorie II des v. g. Trennerlasses. Eine weitere Kennzeichnung „verschiedener Bereiche / Kategorien“ ist somit nicht erforderlich. Des Weiteren stellt ein Ölabscheider eine geeignete Maßnahme zur Vorbehandlung von Oberflächenwasser angeschlossener Verkehrsflächen mit geringem Verkehrsaufkommen dar. Bezogen auf das Vorhaben mündet der RW-Kanal des Trennsystems in einen Mischwasserkanal der zur kommunalen Kläranlage Hürth eingeleitet. Wo eine zentrale Abwasserbehandlung erfolgt.

58. Eine Verbrennung von Althölzern der Kategorien A III und A IV sowie von gefährlichen Abfällen muss ausgeschlossen werden, da es hierdurch zu erhöhten Schadstoffemissionen kommt.

Werden die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG und hier insbesondere die Vorgaben der 17. BImSchV eingehalten, ist eine Verbrennung von Althölzern der Kategorien A III und A IV zulässig.

Wie die Immissionsprognose zu den Luftschadstoffen gezeigt hat, werden die Immissionswerte der TA Luft durch den Betrieb der Anlage nicht überschritten. Des Weiteren entspricht die Abgasreinigungsanlage dem Stand der Technik. Somit ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

59. Die Freigabe- bzw. Verbrennungstemperatur ist zu niedrig.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 der 17. BImSchV muss die Abfallmitverbrennungsanlage so errichtet und betrieben werden, dass für

die Verbrennungsgase, die bei der Abfallmitverbrennung entstehen, eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.

60. Der Massenstrom an Herdofenkoks ist zu gering.

Der Herdofenkoks dient dazu, Luftschadstoffe (SO₂, Hg, HCl und HF sowie Dioxine und Furane) abzuscheiden. Die erforderliche einzubringende Menge an Herdofenkoks ist abhängig vom Abgasvolumenstrom und den gesetzlich einzuhalten Schadstoffwerten. Da u. a. der Abgasvolumenstrom sowie SO₂, HCl, HF und Hg kontinuierlich gemessen werden, ist eine sinnvolle Dosierung des Herdofenkoks gewährleistet.

61. Bei einseitiger Brennstoffaufgabe muss die Verbrennung von Feststoffen gestoppt werden.

Solange die Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird, ist eine Verbrennung von Feststoffen zulässig. Bei Unterschreiten dieser Mindesttemperatur muss gemäß § 4 Abs. 8 der 17. BImSchV die Beschickung der Anlage automatisch abgeschaltet werden. Dies ist gemäß § 4 Abs. 9 der 17. BImSchV mit entsprechenden Einrichtungen zu registrieren.

62. Die Anlage muss dieselben strengen Anforderungen erfüllen, die auch für Müllverbrennungsanlagen gelten und zwar sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Eine Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die Anlage die Vorgaben der 17. BImSchV einhält. Diese Verordnung gilt sowohl für Abfallverbrennungsanlagen wie auch für Abfallmitverbrennungsanlagen. Somit muss die hier betrachtete Anlage

sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht dieselben Anforderungen wie eine Müllverbrennungsanlage erfüllen.

63. Es fehlen detaillierte Angaben über Zusatzbelastungen auf der Grundlage von tatsächlichen Messungen und genauen Angaben über die jeweiligen Bedingungen und Umstände der Verbrennung vor allem der anteilmäßigen Zusammensetzung der vorgesehenen gefährlichen Einsatzstoffe. Somit können die sich daraus ergebenden Gefahrenpotentiale und die erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilt werden.

Die Wirbelschichtfeuerung ist eine bewährte Technik bei der Abfallverbrennung. Die hinter der Feuerung vorgesehene Rauchgasreinigungsanlage entspricht dem heutigen Stand der Abgasreinigungstechnik bei Abfallverbrennungsanlagen. Mit dieser Technik werden die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten, wie es der Betrieb vergleichbarer Anlagen gezeigt hat. Somit wird üblicherweise die Zusatzbelastung mittels dieser gesetzlich festgelegten Emissionsgrenzwerten berechnet.

64. Zu geringe Verbrennungstemperaturen lassen befürchten, dass bei unzureichender Filterung wertvoller Ackerboden verschmutzt wird.

Die Anlage ist so zu betreiben, dass eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird. Bei Unterschreiten der Temperatur dürfen keine Abfälle der Wirbelschichtfeuerung zugeführt werden. Die Rauchgasreinigung entspricht dem heutigen Stand der Abgasreinigungstechnik bei Abfallverbrennungsanlagen. Wie im UVP-Bericht dargelegt, wird nach einem 30-jährigen Betrieb der Anlage kein relevanter Eintrag von Schwermetallen sowie von Dioxinen und Furanen (unter 1% der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenver-

ordnung), der zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen könnte, zu erwarten sein.

65. Die strikte Einhaltung der erforderlichen Verbrennungstemperaturen bei allen in Frage kommenden Mischungen und Brennstoff-Zugaben muss sichergestellt sein, so dass keine toxischen Halogenkohlenwasserstoffe (Dioxine und Furane) und nicht zu viel an gefährlichem Kohlenstoffmonoxid CO bei unvollständiger oder schlechter Verbrennung entstehen.

Die 17. BImSchV gibt vor, dass eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius nach der letzten Verbrennungsluftzuführung über zwei Sekunden lang zu halten ist. Wird die Mindesttemperatur innerhalb dieser Zeit unterschritten, muss gemäß § 4 Abs. 8 der 17. BImSchV die Beschickung der Wirbelschicht mit Abfällen automatisch abgeschaltet werden. Dies ist gemäß § 4 Abs. 9 der 17. BImSchV mit entsprechenden Einrichtungen zu registrieren. Erst wenn die Mindesttemperatur über zwei Sekunden gehalten werden kann, darf die Anlage wieder mit Abfällen beschickt werden.

66. Die Wirbelschichttechnik hat den großen Nachteil, dass eine Quervermischung in der Brennkammer schlecht ist und bei der Einzelaufgabe von Stoffen z. B. Klärschlamm lokal schlechte Verbrennungen erfolgen. Durch den Zyklon werden die Rauchgase aus „schlechter“ und „guter“ Verbrennung nur „gemischt“.

Die Wirbelschichttechnik ist ein übliches Verfahren zur Verbrennung von Abfällen und insbesondere von Altholz und Klärschlamm. Auf Grund der guten Durchmischung von „Brennstoff“ und Luft, lässt sich eine gleichmäßige Verbrennung in dem Wirbelbett einstellen. Der Zyklon ist ein Teil der Rauchgasreinigung. Er dient der Grobabscheidung des Flugstaubes und der Sicherstellung, dass keine glimmenden Teilchen

in den nachgeschalteten Gewebefilter gelangen. Er dient nicht der Durchmischung „schlechter“ und „guter“ Rauchgase.

67. Die Antragstellerin sichert zu, dass die umweltrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies sind jedoch im Wesentlichen Versprechen und Zusicherungen, denn es wird nicht präzise genug angegeben, und vor allem nicht durch Messwerte angemessen belegt, unter welchen Bedingungen und Umständen solche Zusagen gelten sollen. Dies gilt insbesondere für den Fall höchster Belastung.

Die Antragstellerin hat im Rahmen dieses Genehmigungsverfahren darlegen können, dass beim Betrieb der geplanten Anlage die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG und insbesondere die Vorgaben der 17. BImSchV eingehalten werden können. Des Weiteren schreibt diese Verordnung vor, welche Luftschadstoffe kontinuierlich bzw. regelmäßig diskontinuierlich zu messen sind. Zudem sind die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung digital an die Überwachungsbehörde zu übermitteln. Zudem hat der Betreiber der Anlage gemäß § 23 der 17. BImSchV nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

- 1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen,*
- 2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und*
- 3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.*

68. Es fehlen Angaben, um die diffusen Emissionen im Umfeld der Aufbereitungsanlage durch Zerkleinern von immerhin bis zu 42 t/h „Biobrennstoffen“ mit gefährlichen Abfällen in der Nähe der Verbrennungsanlage einschätzen zu können.

Die Abfälle werden verarbeitungsfertig angeliefert. Eine Zerkleinerung vor Ort ist nicht beantragt und kann somit auch nicht genehmigt werden.

69. In Kapitel 3.3.1, Unterkapitel „Immissionsbeitrag im Bereich des Luftreinhalteplans der Stadt Hürth“, der Immissionsprognose der PROBIOTEC GmbH ist die Rede von der Anlage EVA Hürth 2. Hierdurch ergibt dieses Kapitel keinen Sinn. Es ist nicht prüfbar, ob sich die gemachten Angaben auf EVA Hürth 1 oder 2 beziehen. Somit fehlt eine nachvollziehbare Aussage zum Immissionsbeitrag im Bereich des Luftreinhalteplans der Stadt Hürth.

Die Planung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer zweiten Energieversorgungsanlage (EVA 2) wurden verworfen, so dass eine Auswirkungsbetrachtung durch diese Anlage hinfällig geworden ist. Im Übrigen wurden die Aussagen in der Immissionsprognose durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) geprüft, und für nachvollziehbar und plausibel erklärt. Das bedeutet, dass die Zusatzbelastung durch die Anlage unterhalb von 1 % der vorgeschriebenen Immissionswerte liegt.

70. Zur Abschätzung der Gesamtbelastungssituation muss die Vorbelastung der Luftschadstoffe Cadmium und Benzo(a)pyren ermittelt werden, da das Irrelevanzkriterium nicht greift.

Das Irrelevanzkriterium von 1 % der Immissionswerte von Cadmium und Benzo(a)pyren wird überschritten. Aus diesem Grund wurden die Immissionsmessdaten des LANUV Messnetzes NRW als Grundlage für die Vorbelastung genutzt. Auch dies wurde vom LANUV als nachvollziehbar und plausibel erklärt.

71. Zur Abschätzung der Gesamtbelastung dürfen insbesondere nicht die an einigen der Messstationen gemessenen Spitzenbelastungen

(Stolberg und Bottrop) mit dem Argument ausgeblendet werden, diese Messstationen seien angesichts der dort vorhandenen Industriestruktur (Schwermetallindustrie, Kokerei) nicht maßgeblich. Vor dem Hintergrund, dass sich der beantragte Vorhabenstandort auf dem Knapsacker Hügel mit einer ebenfalls vorhandenen, vielfältigen industriellen Nutzung (Chemiepark, Kraftwerk, Papierfabrik, etc.) befindet, ist dies nicht nachvollziehbar.

Die Messstelle für Benzo(a)pyren in Bottrop ist ausschließlich für die dort ansässige Kokerei installiert worden. Bei der Messstelle für Cadmium in Stolberg handelt es sich um einen Standort der Schwermetallindustrie mit sehr hoher geogener Vorbelastung. Diese Art von Industrie und geogener Vorbelastung findet sich am Knapsacker Hügel nicht wieder. Somit repräsentieren die beiden Standorte nicht die Vorbelastung wie sie typischerweise am Knapsacker Hügel vorliegt. Auch diese Vorgehensweise wurde vom LANUV als nachvollziehbar und plausibel erklärt.

72. Es wird bemängelt, dass eine spezifische Angabe der beantragten maximalen Feuerungswärmeleistung fehlt. Aus dem Feuerungsleistungsdiagramm muss von einer max. Feuerungsleistung von mehr als 100 MW ausgegangen werden. Eine ausschließliche Betrachtung einer allenfalls durchschnittlichen Feuerungswärmeleistung von 100 MW stellt nicht den Maximalfall z. B. in Bezug auf die Rauchgasvolumenströme dar. Insofern ist überhaupt nicht abschätzbar, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens in den Gutachten tatsächlich auf Basis des maximal möglichen Betriebszustandes der Anlage, wie in sonstigen Verfahren üblich, ermittelt und bewertet wurden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb darf die maximale Feuerungswärmeleistung 100 MW betragen. Auf Grund der unterschiedlichen Heizwerte von Abfällen kann die Feuerungswärmeleistung auch die 100 MW kurzzeitig überschreiten. Deshalb wurde das

Rauchgasvolumen bei einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW noch mit einem Aufschlag von 15 % in der Immissionsprognose belegt. Auch dieser konservative Ansatz wurde vom LANUV als nachvollziehbar und plausibel erklärt.

73. Der Ansatz der Toröffnungszeiten (5 min/h) muss überprüft werden. Durch diesen Ansatz wird der in 5 Minuten austretende Geruchsstoffstrom über eine Stunde verteilt. Die Anwendung dieses Minderungsfaktors $5/60$ (= ca. 8,5 %) für die Öffnungszeit der Tore ist aber unzulässig. Somit sind die Auswirkungen neu zu bewerten.

Die Immissionsprognose wurde überarbeitet. Im Ergebnis bleiben die Immissionen bereits auf dem Betriebsgelände irrelevant, d. h. unter 2 % der Jahresstunden.

74. Es wird gefordert, dass die Toröffnungszeiten pro Jahr zu erfassen und zu dokumentieren sind.

Eine solche Festlegung ist nur dann erforderlich, wenn sie genehmigungsrelevant wäre. Da die Immissionsprognose zu dem Ergebnis kommt, dass keine anlagenspezifischen Gerüche in den umliegenden Misch- bzw. Wohngebieten zu erwarten sind und dies auch vom LANUV als nachvollziehbar und plausibel erklärt wurde, ist eine solche Forderung unverhältnismäßig. Im Übrigen sind gemäß § 4 Abs. 3 der 17. BImSchV die Abfälle in geschlossenen Einrichtungen zu lagern. Das heißt, dass Tore nur zum Zweck der Entladung eines Abfalltransporters geöffnet werden dürfen. Im Übrigen muss gemäß § 4 Abs. 3 der 17. BImSchV die bei der Lagerung der Abfälle entstehende Abluft gefasst werden.

75. Hinsichtlich der Geruchsimmissionsprognose wird noch Folgendes eingewendet:

- Bei der Betrachtung der diffusen Geruchsemissionen wird eine Literaturquelle genannt, die sich jedoch auf Platzgerüche oder Auslaufflächen aus Tierhaltungsanlagen sowie einzelne nicht näher zu quantifizierende diffuse Quellen bezieht. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Gleiches gilt auch bezüglich der 90%igen Minderung bzw. 10%igen Reduzierung.
- Im Gutachten werden beide, die Geruchsemissionen in unzulässiger Weise reduzierenden Faktoren in Ansatz gebracht, was die in der Ausbreitungsrechnung unterstellte Emission sowohl im Hinblick auf die Konzentration als auch auf den absoluten Geruchsstoffstrom unzulässig auf nur noch 0,85 % der tatsächlichen Emission mindert.
- Die in der Geruchsimmissionsprognose für Klärschlamm zugrunde gelegte flächenbezogene Geruchsstoffemissionskonzentration i. H. v. 3.386 GE/(m²*h) ist viel zu niedrig und entspricht nicht dem erforderlichen „auf der sicheren Seite liegenden“ konservativen Ansatz.
- Seit 2011 ist für die Ermittlung von Geruchsstoffemissionen aus passiven Quellen auch ein vom LANUV vorgeschriebenes Verfahren anzuwenden, da in früheren Zeiten Emissionen tendenziell unterschätzt wurden. Der Gutachter hat für die Geruchsemissionen aus Klärschlamm Ansätze aus einem Gutachten des TÜV Nord 2009 verwendet, so dass davon auszugehen ist, dass die mittlerweile vorgeschriebene Vorgehensweise hier nicht angewendet wurde.
- Im Ergebnisprotokoll der AUSTAL2000 Ausbreitungsrechnung vom 05.03.2018, 12:38:23 ist dokumentiert, dass die Qualitätsstufe 0 gewählt wurde. Seit 2017 wird vom LANUV gefordert, die Qualitätsstufe 2 oder höher vorzusehen. Dies ist offenkundig nicht erfolgt, weshalb die Ausbreitungsrechnung schon aus diesem Grunde keine belastbaren Ergebnisse liefert.

Die Quelldaten, Minderungsfaktoren sowie die flächenbezogene Geruchsstoffemissionskonzentration für den Klärschlamm wurden

durch das LANUV akzeptiert. Es wurde mit passiven Quellen gearbeitet und die neue Worst-Case-Betrachtung wurde mit Qualitätsstufe 2 gerechnet. Daraus resultiert eine maximale Zusatzbelastung nach Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) auf dem Betriebsgelände von 1,2 % der Jahresstunden. Somit ist die Anlage auf dem Betriebsgelände selbst bereits irrelevant.

76. Es ist nachweislich sicherzustellen, dass das Betriebsgelände nicht Betriebsbereich i. S. d. Störfallverordnung (12. BImSchV) ist und der Abfall ASN 150202* nicht unter die Gefahrenkategorie H1, P1a und P6a fällt.

Eine Angabe oder Begründung für die Massenbegrenzung von gefährlichen Abfällen, für welche Zeit und wie eine solche Einschränkung gelten soll und ob diese allgemeine Begrenzung auf 20 Mg überhaupt sinnvoll und ausreichend ist, fehlt leider. Eine Beschränkung der Anlieferung von gefährlichen Abfällen pro Lkw kann nicht sichergestellt werden.

Ein Erreichen der maßgeblichen störfallrechtlichen Mengenschwellen bezogen auf physikalisch gefährliche, gesundheits- oder umweltgefährliche Abfälle bzw. sonstige Stoffe hängt von den Mengen der angelieferten und anfallenden gefährlichen Abfälle sowie der sonstigen verwendeten gefährlichen Stoffe ab. Um einen Betriebsbereich auszuschließen, müssen die Mengen dieser Stoffe – bezogen auf das jeweilige Gefährlichkeitsmerkmal – begrenzt werden. Die Grenzen dafür legt die 12. BImSchV fest.

Die Antragstellerin legt im Gutachten und der ersten Fortschreibung zur Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Kapitel 15 der Antragsunterlage) dar, unter welchen Voraussetzungen der Betriebsstandort nicht Betriebsbereich i. S. der 12. BImSchV ist. Hierbei stellt die Antragstellerin fest, dass ein Erreichen der maßgeblichen Mengenschwellen von umweltgefährlichen Abfällen und Stoffen am ehesten wahrscheinlich ist. Diesbezüglich begrenzt sich die Antragstellerin selbst, indem sie die maximalen

Volumina der Bauteile (Silo für Filterstaub, Filter und Filterzitzen sowie Dieseltank und Schmiermittelbehälter) festlegt. Eine Anlieferung von 22 Mg gefährlicher Abfällen (ASN 170204, 170903* und 191211*) darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zuvor angelieferten gefährlicher Abfällen (ASN 170204*, 170903* und 191211*) vollständig in der Anlage verbrannt sind.*

Um sicherzustellen, dass sich in der Anlage nie mehr als 22 Mg dieser angelieferten gefährlicher Abfällen (ASN 170204, 170903* und 191211*) befindet, wurden die unter den Ziffern 5.42, 5.42, 5.45 und 5.47 aufgeführten Nebenbestimmungen formuliert.*

Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG hat der Betreiber der hier betrachteten Anlage ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Abfallverbrennung folgende Angaben verzeichnet sind:

- die Menge, die Art und der Ursprung sowie*
- die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.*

Dieses Register hat der Betreiber gemäß § 49 Abs. 4 KrWG auf Verlangen der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Köln) vorzulegen. Somit kann kontrolliert werden, wie viele Lkw mit gefährlichen Abfällen am Tag in die Anlage fahren.

Im Übrigen verzichtet die Antragstellerin auf die Annahme des Abfalls ASN 150202.*

77. Auf die Lagerung und den Umgang störfallrelevanter Abfälle ist zu verzichten.

Der Antragstellerin steht es frei, den Antragsinhalt und -umfang selbst festzulegen. Werden diesbezüglich die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen.

78. Das Gutachten zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung ist fehlerhaft.

Das ist korrekt, deshalb wurde es überarbeitet und in einer ersten Fortschreibung neu gefasst.

79. Die Quelle 8 ist messtechnisch kontinuierlich zu überwachen und die Funktion einmal jährlich durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

Über die Quelle 8 wird die Abluft aus dem Abfallbunker bei Stillstand der Verbrennung geführt. Der Abluftvolumenstrom beträgt 50.000 m³/h und kann bis zu 760 h/a andauern bei einem Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³. Nach Nr. 5.3.3.1 Abs. 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) soll auf die Forderung einer kontinuierlichen Messung verzichtet werden, wenn die Quelle u. a. weniger als 10 % zur Jahresemission der Anlage beiträgt. Dies ist hier der Fall, da beim Betrieb der Verbrennung der Volumenstrom 245.500 m³/h, die verbleibende Jahreslaufzeit 8.000 Stunden und der Emissionsgrenzwert 5 mg/m³ betragen. Damit trägt Quelle 8 mit knapp 4 % zu den Jahresemissionen bei.

80. Die Schwermetallemissionen sind nur bei höchsten Schadstoffkonzentrationen im Brennstoff zu messen. Dazu ist dieser Brennstoff 16 Stunden zu bevorraten. Im Übrigen haben die Schwermetallmessungen im ersten Jahr alle zwei Monate und in den darauf folgenden Jahren mindestens einmal jährlich bei gleichzeitiger Beprobung der Eingangsstoffe zu erfolgen. Damit kann die Wirksamkeit der Anlage eindeutig dokumentiert werden.

Der Vorschriftengeber hat zur Messung von Schwermetallen in den §§ 18 und 20 der 17. BImSchV abschließende Regelungen

getroffen. Darüber hinaus gehende Vorgaben sind unverhältnismäßig.

81. Die Begründung zum vorzeitigen Beginn bzgl. des öffentlichen Interesses zum frühzeitigen Einsatz von Brennstoffen ist nicht nachvollziehbar.

Als eine der Voraussetzungen für die Zulassung der vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG muss entweder ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitige Beginn bestehen. Allein durch Beantragung der Zulassung auf vorzeitigen Beginn hat die Antragstellerin ihr berechtigtes Interesse gezeigt. Damit ist eine Begründung hinsichtlich des öffentlichen Interesses nicht mehr erforderlich.

82. Es ist eine Sicherheitsbürgschaft von mindestens 500.000 € anzusetzen.

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG diese Genehmigung mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden worden. Sie soll sicherstellen, dass die dem Betreiber obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auf seine Kosten durchgeführt werden und dass bei der Durchführung einer Ersatzvornahme nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten abdecken, die entstehen würden, wenn die genehmigungsrechtlich zulässigen Kapazitäten ausgenutzt werden. Dies gilt auch für die Eingangs- und Ausgangslager von Abfallbehandlungsanlagen. Hiervon ausgehend sind bei der Bemessung die üblichen und vorhersehbaren Entsorgungskosten für die erfassten Abfallarten zuzüglich Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie ggfs. Analysekosten bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen.

83. Bezüglich des UVP-Berichts wird Folgendes eingewendet:

- Er berücksichtigt luftseitig die industrielle Umgebung nicht.
- Er geht im Bereich Boden von zu niedrigen Vorbelastungen aus.
- Die gemessenen Daten von Schadstoffkonzentrationen, von Immissionen, von Emissionsmassenströmen und dazu berechneten Anreicherungen von Schadstoffen in Böden fehlen. Damit ist eine gesicherte Aussage über die Umweltverträglichkeit unmöglich.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient nicht dazu, die Genehmigungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit eines Vorhabens festzustellen. Luft- bzw. bodenseitige Vorbelastungen sind im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu beachten, sofern der Vorschriftengeber dies für notwendig erachtet. Dieses wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vollumfänglich beachtet.

84. Behauptungen über die Umweltverträglichkeit der Mitverbrennung von Einsatzbrennstoffen unbestimmter Zusammensetzung und Herkunft sind nicht genügend belegt.

Hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen finden sich abschließende Regelungen in der 17. BImSchV. Bezüglich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde eine Immissionsprognose zu Luftschadstoffen vorgelegt. Die Antragstellerin hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darlegen können, dass sie beim Betrieb der geplanten Anlage sowohl die gesetzlich geforderten Emissionsgrenzwerte als auch immissionsseitig alle Vorgaben einhalten kann.

85. Es wird nicht begründet, mit welcher Berechtigung angenommen wird, dass Massenströme von 0,246 kg/h Fluor, 0,0074 kg/h Quecksilber, 0,062 kg/h Cadmium, 0,123 kg/h Nickel und 0,0123 kg/h Benzo(a)pyren unbedenklich seien (siehe S. 25 UVP-Bericht).

Hier werden lediglich Emissionsmassenströme mit Bagatellmassenströmen verglichen. Von einer Unbedenklichkeit wird nicht gesprochen.

86. Angaben zu Dioxinen und Furanen in der Tabelle auf S. 25 des UVP-Berichts fehlen. Emissionen dieser Schadstoffe können zu erheblichen Umweltbelastungen führen. Nicht umsonst setzt der Gesetzgeber den Emissionsgrenzwert wegen der Toxizität extrem niedrig bei $55 \text{ pg/m}^3 = 55 \times 10^{-12} \text{ g/m}^3$ an.

In dieser Tabelle werden lediglich Emissions- und Bagatellmassenströme nebeneinandergestellt. Für Dioxine und Furane gibt es keine Bagatellmassenströme.

87. Es können keine zuverlässigen Aussagen über die Auswirkungen der Verbrennungsanlage auf die menschliche Gesundheit gemacht werden, da ein humantoxikologisches Gutachten auf der Basis tatsächlich gemessener Werte fehlt. Behauptungen über die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Mitverbrennung von Einsatzbrennstoffen unbestimmter Zusammensetzung und Herkunft sind nicht genügend belegt.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises benötigt kein humantoxikologisches Gutachten, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- *Die Verbrennungstemperatur von 850 Grad Celsius wird für mindestens 2 Sekunden eingehalten.*
- *Im Abgas werden die Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe nach Anlage 1 der 17. BImSchV sicher eingehalten.*

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn u. a. die Anforderungen der 17. BImSchV eingehalten werden. Die vom Rhein-Erft-Kreis formulierten Bedingungen entsprechen Vorgaben der 17. BImSchV. Damit ist ein humantoxikologisches Gutachten entbehrlich.

88. Die im Antrag genannte Ausnahme nach § 2 (5) Nr. 3 TEHG kann für diesen Fall nicht angewendet werden. Dies ergibt sich aus den Ausführungen nach Nr. 11.1 der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes bzw. der DEHSt zum Anwendungsbereich des TEHG für die Zuteilungsperiode 2013-2020 (Hinweise der DEHSt, Stand Juli 2017).

Die geplante Anlage fällt unter den Anwendungsbereich des TEHG.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 4 und 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, das in Nr. 8.1.1.1 bzw. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 6 UVPG durchgeführt. Grundlage bilden der in den Antragsunterlagen beigefügte UVP-Bericht sowie die weiteren Fachgutachten.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammengefasst dargestellt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In Bezug auf das Schutzgut Mensch wurde geprüft, inwieweit sich durch das Vorhaben direkte Auswirkungen (z. B. durch Lärm) und indirekte Auswirkungen (Wechselwirkungen) über die übrigen Schutzgüter (z. B. Eintrag von Stoffen in den Boden, Änderung des Landschaftsbildes) ergeben können.

Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen

Die Emissionen der geplanten Anlage sind in der Ausbreitungsberechnung der PROBIOTEC GmbH erfasst und bewertet. Aus dem Betrieb der geplanten Energieversorgungsanlage ergeben sich keine relevanten Emissionen von Luftschadstoffen. Die maximale Immissionszusatzbelastung ist für die meisten betrachteten Schadstoffe kleiner als 1 % des jeweils herangezogenen Beurteilungswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit und kann damit als irrelevant bezeichnet werden. Für einige Stoffe ist der Immissionsbeitrag nicht irrelevant. Für diese Stoffe wurde nachgewiesen, dass die Beurteilungswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit auch zukünftig durch die Gesamtbelastung, die

sich aus der vorhandenen Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die geplante neue Anlage ergibt, weiter deutlich unterschritten werden. Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit auch für diese Schadstoffe gewährleistet ist.

Auswirkungen durch Emissionen von Keimen

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Umwelt durch Emissionen von Keimen werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen. Die Abfälle und der Klärschlamm werden in geschlossenen Lkw angeliefert und nur in dem geschlossenen Brennstofflager gehandhabt. Durch den Verbrennungsprozess werden Keime sicher abgetötet, so dass sich auch keine Emissionen über den Schornstein ergeben werden.

Auswirkungen durch Schallemissionen

Die Anlage wird unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Lärm-minderung, die dem Stand der Technik entsprechen, ausgelegt und betrieben.

Zur Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen wurde durch die InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG eine Schall-immissionsprognose erstellt.

In Tabelle 2 sind die ermittelten Beurteilungspegel der Energie-versorgungsanlage EVA Hürth 1 an den relevanten Immissionsorten für die Tagzeit und die Nachtzeit den Immissionswerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gegenübergestellt.

Vergleich der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der geplanten EVA Hürth 1 mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm

Immissionspunkt	Tag: 06.00 – 22.00 Uhr			Nacht: 22.00 – 06.00 Uhr		
	Lr,T	IRWT	Δ LT	Lr,N	IRWN	Δ LN
IP1, Berrenrath, Erftstraße 1	36	60	-24	35	45	-10
IP2, Knapsack, Industriestraße 249	33	60	-27	33	45	-12

Tabelle 2

Lr: Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (T: Tag, N: Nacht)

IRW: Immissionsrichtwerte (Tag / Nacht)

Δ L: Differenz Lr – IRW (= Unter- bzw. Überschreitung der Immissionsrichtwerte)

Die Beurteilungspegel durch die Geräuschemissionen der geplanten Energieversorgungsanlage liegen an den betrachteten Immissionsorten (an der nächstgelegenen Wohnbebauung) sowohl in der besonders empfindlichen Nachtzeit und auch am Tage mindestens 10 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten. Somit liegen alle Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Energieversorgungsanlage. Das bedeutet, dass die Anlage an diesen Orten nicht hörbar ist.

Die Untersuchungen innerhalb der Schallimmissionsprognose führten insgesamt zu dem Ergebnis, dass bei der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, also Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, insgesamt nicht zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen durch Baustellenlärm sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ebenso ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die weiter entfernt gelegenen ausgewiesenen Schutzgebiete in Bezug auf die von den Anlagen ausgehenden Schallemissionen.

Das vorhandene Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Verkehrsflächen wird sich durch den Betrieb der Anlage nur geringfügig ändern, so dass erhebliche Auswirkungen durch das Verkehrsaufkommen ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen durch Geruchsemissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Gerüche wurde eine Geruchsimmissionsprognose durch die SWECO GmbH erstellt. Die durch das Vorhaben auftretenden Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage können nach Aussage des Gutachters als irrelevant eingestuft werden und führen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch Gerüche sind daher nicht zu befürchten.

Auswirkungen durch sonstige Emissionen

Des Weiteren kommt es während des Betriebes der Anlage auch nicht zu relevanten Erschütterungen oder Lichtemissionen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Energieversorgungsanlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Der Standort befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans und ist somit als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzustufen. Die Eingriffsregelungen nach §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind daher nicht anzuwenden.

Auswirkungen durch Flächenverbrauch

Die vorgesehene Baufläche für die Errichtung der geplanten Energieversorgungsanlage ist aufgrund der Lage in einem bereits gewerblich genutzten Gebiet mit einem geringen Bewuchs nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase (Brutvogelschutz) nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die ökologische Vielfalt zu rechnen ist.

Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen auf Tiere und Pflanzen wurden die Vorsorgewerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen aus der TA Luft herangezogen. Die Gegenüberstellung der sich aus dem Betrieb der Energieversorgungsanlage EVA Hürth 1 ergebenden maximalen Zusatzbelastung mit den Immissionswerten für die Zusatzbelastung nach TA Luft ergab eine Unterschreitung der Immissionswerte für Stickstoffoxide (NO_x), Ammoniak (NH₃), Fluorwasserstoff (HF) und Schwefeldioxid (SO₂) für eine irrelevante Zusatzbelastung, so dass die Immissionsbeiträge durch die geplante Anlage als nicht relevant anzusehen sind.

Auswirkungen durch Lichtemissionen und Erschütterungen

Durch das geplante Vorhaben sind zudem keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen von Licht und Erschütterungen zu erwarten.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

In Bezug auf die Natura 2000-Gebiete wurde geprüft, inwieweit sich durch das Vorhaben direkte Auswirkungen (z. B. durch Lärm) und indirekte Auswirkungen (Wechselwirkungen) auf die übrigen Schutzgüter (z. B. Eintrag von Stoffen in den Boden) ergeben können.

Die Deposition von Stickstoffverbindungen liegt unterhalb von $0,1 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Gemäß dem Leitfaden des LANUV ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition unterhalb dieses Wertes nicht erforderlich. Somit ergibt sich kein Untersuchungsgebiet für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zwischenzeitlich wurde durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ als naturschutzfachlich anerkannt bestätigt. Auch dieses Abschneidekriterium wird unterschritten.

Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die der Anlage zuzurechnende Stickstoffdeposition relevante Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet entstehen.

Des Weiteren kommt die vorliegende Bewertung der PROBIOTEC zu dem Ergebnis, dass der Eintrag von versauernd wirkenden Stoffen unterhalb des festgesetzten Abschneidekriteriums von $30 \text{ eq(N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ (LANUV) liegt. Es ist somit auszuschließen, dass durch den der Anlage zuzurechnenden Säureeintrag relevante Beeinträchtigungen für die schützenswerten Biotope im Untersuchungsgebiet entstehen.

Neben den eutrophierend und versauernd wirkenden Stoffen liegt der Eintrag von Schwermetallen ebenfalls unterhalb der Abschneidekriterien des LANUV (2014).

Mögliche Kumulationseffekte müssen nur betrachtet werden, wenn FFH-Gebiete innerhalb des Bereiches liegen, in dem das Abschneidekriterium überschritten wird, und wenn Betriebe auf diese Gebiete einwirken. Im vorliegenden Fall wird das Abschneidekriterium an keiner Stelle innerhalb

eines FFH-Gebietes überschritten. Eine Betrachtung der Summation von kumulativen Effekten ist somit nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche

Die geplante Energieversorgungsanlage soll auf einer bisher nicht genutzten Freifläche innerhalb des Betriebsgeländes der Papierfabrik der UPM Hürth Rhein Papier GmbH errichtet werden. Diese Fläche befindet sich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Durch die Notwendigkeit einer platzsparenden Anordnung der Anlagenteile wird ein schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt und entspricht damit dem Grundgedanken der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

Darüber hinaus steht die vorgesehene Fläche aufgrund ihrer Lage grundsätzlich nicht für andere Nutzungen (z. B. zur Wohnnutzung) zur Verfügung.

Der Flächenverbrauch im Zuge der Errichtung der Energieversorgungsanlage führt insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Boden

Auswirkungen durch Flächenverbrauch

Es werden keine Böden mit besonderen natürlichen Funktionen für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen. Während der Baumaßnahmen wird der anfallende Bodenaushub, soweit er nicht am Standort verbleibt, entsprechend seiner Zusammensetzung ordnungsgemäß verwertet bzw. falls erforderlich entsorgt.

Auswirkungen durch den Eintrag von Stoffen in den Boden

Auswirkungen durch den Eintrag von Schwermetallen über den Luftpfad in den Boden (insbesondere in die landwirtschaftlich genutzten Böden) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde

berechnet, dass es nach einem 30-jährigen Betrieb der geplanten Anlage nur zu einer irrelevanten Anreicherung im Boden kommt.

Auswirkungen durch Ablagerung von Abfällen

Die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt, so dass diese keine Einflüsse auf das Schutzgut Boden haben werden.

Insgesamt sind somit durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen durch den Anfall von Abwasser

Anfallende Prozessabwässer, z. B. aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf sowie anfallende Niederschlagswässer werden soweit wie möglich intern als Prozesswasser wieder eingesetzt. Die Rauchgasreinigung arbeitet abwasserfrei. Lediglich die überschüssigen, nicht verwertbaren Mengen an Produktions- und Niederschlagswasser sollen extern entsorgt bzw. an die städtische Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Das im Bereich der Ammoniakentladung anfallende Niederschlagswasser, die Produktionsabwässer und das Sanitärabwasser werden in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Durch die geplante Anlage ist nicht mit einer signifikanten Schadstoffanreicherung in den Boden zu rechnen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den Anforderungen des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Durch die getroffenen Schutzmaßnahmen kann eine Gefährdung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch wassergefährdende Stoffe vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Auch im Rahmen der Bauphase werden Maßnahmen getroffen, um ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind aufgrund der geringen neu zu versiegelnden Fläche nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft

Das Abgas der Energieversorgungsanlage wird entsprechend den Maßgaben der TA Luft über einen Schornstein (53 Meter über Grund) abgeleitet.

Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe der PROBIOTEC GmbH wurde die Zusatzbelastung durch die Emissionen der geplanten Energieversorgungsanlage ermittelt. Dies erfolgte unter Anwendung des Ausbreitungsmodells der TA Luft.

Die resultierenden maximalen Kenngrößen für die Zusatzbelastung IJZ_{max} (Jahresmittelwert) im Beurteilungsgebiet sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführt und den entsprechenden Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit aus Nr. 4.2.1 bzw. zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag aus Nr. 4.3.1 der TA Luft gegenübergestellt.

Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) für die Schadstoffe im Abgas der Energieversorgungsanlage

Schadstoff		IJZ _{max}	IW	IJZ _{max} /IW [%]
SO ₂	[µg/m ³]	0,26	50	0,52
NO ₂	[µg/m ³]	0,07	40	0,18
CO	[µg/m ³]	0,26	10.000 ^(c)	-
SSt ^(a) /PM10	[µg/m ³]	0,02	40	0,05
SSt ^(a) /PM2,5	[µg/m ³]	0,01	25	0,04
Pb im SST	[µg/m ³]	1,32*10 ⁻³	0,5	0,27
Cd im SST	[µg/m ³]	0,11*10 ⁻³	0,02	0,57
StN ^(b)	[g/(m ² *d)]	2,1*10 ⁻⁵	0,35	Irrelevanzwert 0,0105

Tabelle 3

- a) SSt: Schwebstaub
- b) StN: Staubniederschlag
- c) Orientierungswert des LAI (Achtstundenmittelwert; LAI-Bericht, 2004)

Aus der Tabelle 3 wird ersichtlich, dass die ermittelten maximalen Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für die Stoffe, für die in der TA Luft Immissionswerte genannt werden, die Irrelevanzgrenzen der Immissionsjahreswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen bzw. des Orientierungswertes für die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft deutlich unterschreiten. Somit kann der Immissionsbeitrag der geplanten Energieversorgungsanlage hinsichtlich der anlagenspezifischen Schadstoffkomponenten als irrelevant bezeichnet werden.

In Nr. 4.5.1 TA Luft werden Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe genannt. In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die resultierenden Maximalwerte der Immissionsjahreszusatzbelastung (IJZ) für die in Nr. 4.5.1 TA Luft genannten Schadstoffe aufgeführt und den entsprechenden

Immissionswerten aus Nr. 4.5.1 TA Luft sowie weiteren Beurteilungswerten gegenübergestellt. Für diese Stoffe ist in der TA Luft eine Irrelevanzgrenze von 5 % festgelegt.

Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) für die Schadstoffe im Abgas der Energieversorgungsanlage

Schadstoff	IJZ_{max} [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	IW [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	IJZ_{max}/IW [%]
As	0,006	4	0,2
Pb	1,254	100	1,3
Cd	0,104	2	5,2
Ni	0,063	15	0,4
Hg	0,012	1	1,2
Tl	0,005	2	0,3
PCDD/F [$\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	0,426	9 ^(a)	4,7

Tabelle 4

(a) LAI (2009): Länderausschuss für Immissionsschutz: Beschlussvorschlag 98. Sitzung LAI Luftqualität, Top 4.4 , 14.-15.12.2009

Die in der Tabelle 4 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die ermittelte Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für die Schadstoffdeposition der aufgelisteten Schwermetalle die entsprechende Irrelevanzgrenze von 5 % mit Ausnahme von Cadmium unterschreitet. Für Cadmium liegt die Depositionszusatzbelastung bei 5,2 % des Immissionswertes. Unter Berücksichtigung der Rundungsregel der TA Luft ist die Relevanzgrenze von 5 % ebenfalls eingehalten.

Der Betrieb der geplanten Energieversorgungsanlage leistet somit bezüglich der in der Tabelle aufgelisteten Schwermetalle einen irrelevanten Immissionsbeitrag zur Deposition.

In Tabelle 5 sind die resultierenden Maximalwerte der Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) für die Schadstoffe

aufgeführt, für die in der TA Luft keine entsprechenden Immissionswerte genannt sind bzw. weitere Beurteilungswerte (BW) vorliegen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Immissionszusatzbelastung für diese Emissionskomponenten wird der Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Bewertung von Luftschadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, herangezogen.

Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung IJZ_{max} und
Gegenüberstellung mit Beurteilungswerten

Schadstoff	IJZ _{max}	Beurteilungswert	Anteil am Beurteilungswert [%]
HCl [µg/m ³]	0,05	30 ^(g)	0,2
Cd [ng/m ³]	0,11	5 ^(a)	2,2
Tl [ng/m ³]	0,005	280 ⁽ⁱ⁾	0,002
Hg [ng/m ³]	0,0001	50 ^(d)	0,0001
Sb [ng/m ³]	0,01	80 ^(h)	0,02
As [ng/m ³]	0,007	6 ^(a)	0,1
Cr [ng/m ³]	0,01	17 ^(b)	0,08
Co [ng/m ³]	0,01	100 ^(h)	0,01
Cu [ng/m ³]	0,66	100 ^(g)	0,7
Mn [ng/m ³]	0,10	150 ^(f)	0,07
Ni [ng/m ³]	0,07	20 ^(a)	0,3
V [ng/m ³]	0,007	20 ^(e)	0,03
Sn [ng/m ³]	0,04	1000 ^(j)	0,004
B[a]P [ng/m ³]	0,02	1 ^(a)	2,3
PCCD/F als TE [fg/m ³]	0,45	150 ^(c)	0,3

Tabelle 5

- (a) Orientierungswert für die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft (LAI, 2004b) sowie Zielwert der 39. BImSchV
- (b) Orientierungswert für die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft (LAI, 2004b)
- (c) Zielwert für die langfristige Luftreinhalteplanung (LAI, 2004b)
- (d) LAI (1996) (e) LAI (1997) (f) WHO (1997)
- (g) 1/100 MAK (DFG 2019) bzw. TRGS 900
- (h) Eikmann et al. (1999) (i) FoBiG (1995)
- (j) 1/100 MAK (DFG 2016) bzw. TRGS 900

Die Ergebnisse in Tabelle 5 verdeutlichen, dass alle betrachteten Schadstoffe, mit Ausnahme von Cadmium und Benzo(a)pyren ebenfalls nur einen geringfügigen Immissionsbeitrag leisten. Die Gegenüberstellung der ermittelten Maximalwerte IJZ_{max} mit den Wirkungsschwellenwerten bzw. Risikoschwellenwerten für krebserzeugende Stoffe zeigt, dass deren prozentualer Anteil an den Schwellenwerten für die betrachteten Schadstoffe unter der hier heranzuziehenden 1,0 %-Irrelevanzgrenze liegt. Der Vergleich der Immissionszusatzbelastung für Cadmium mit dem Orientierungswert des LAI (der für Cadmium wertgleich mit dem Zielwert der 39. BImSchV ist) zeigt, dass die 3 % Irrelevanzgrenze der TA Luft unterschritten, die 1,0 %-Irrelevanzgrenze gemäß LAI jedoch überschritten wird. Gleiches gilt für die Immissionszusatzbelastung für Benzo(a)pyren.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich das Immissionsmaximum nicht innerhalb eines Bereiches befindet, in dem sich Menschen dauerhaft aufhalten, sondern im Bereich der umliegenden Industrieflächen. Im Bereich der dem Immissionsmaximum nächstgelegenen Wohnbebauung liegt die Immissionszusatzbelastung niedriger (ca. 1,5 % des Beurteilungswertes).

Zusätzlich wurde für die Schadstoffe Cadmium und Benzo(a)pyren die Gesamtbelastung ermittelt und anhand des Orientierungswertes des LAI bzw. des Zielwertes der 39. BImSchV beurteilt. Die Ergebnisse zeigen, dass der Beurteilungswert durch die Gesamtbelastung für Cadmium und Benzo(a)pyren weiterhin deutlich unterschritten wird. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist somit auch in Bezug auf diese Schadstoffe gewährleistet.

Für das Stadtgebiet von Hürth wurde aufgrund der hohen Stickstoffdioxidbelastung ein Luftreinhalteplan aufgestellt. Auch in dem Bereich mit einer besonders hohen Vorbelastung an Stickstoffdioxid, der Luxemburger Straße, beträgt die Immissionszusatzbelastung deutlich weniger als 1 % des Immissionswertes der TA Luft. Somit leistet die Energieerzeugungsanlage dort keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung.

Auswirkungen durch erhebliche Emissionen bei Betriebsstörungen können durch die getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima

Ein Vorhaben kann auf das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) wirken, wenn z. B. Einflüsse auf die Windrichtung und Windstärke oder den Kaltluftabfluss zu besorgen sind. Durch den Baukörper und die versiegelten Flächen des Vorhabens werden keine klimatischen Veränderungen in der Umgebung der Anlage verursacht. Relevante Auswirkungen durch CO₂-Emissionen ergeben sich ebenfalls nicht, sodass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage trägt aufgrund der insgesamt geringen Zusatzbelastung nicht wesentlich zur bestehenden Belastung der Landschaft und deren Nutzung der Bevölkerung als Erholungsraum bei. Da die Anlage in räumlicher Nähe zu bestehenden Industrieanlagen errichtet wird, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ebenfalls nicht zu erwarten. Die neu zu errichtenden Anlagenteile sind insgesamt niedriger als die benachbarten Bestandsanlagenteile, so dass sich keine relevante Änderung der Gesamtsilhouette ergibt. Landschaftlich bedeutsame Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige schützenswerte Kulturgüter in Form von Bau- und Bodendenkmalen. Durch die geplante Energieversorgungsanlage kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung diese

Kulturgüter. Relevante Auswirkungen auf Sachgüter mit direktem Bezug zur Umwelt liegen ebenfalls nicht vor. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist daher nicht zu befürchten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden die sich ergebenden schutzgut-übergreifenden Wirkungsketten, soweit sie für das geplante Vorhaben relevant sind, bei der Betrachtung der einzelnen betroffenen Schutzgüter mit betrachtet (z. B. von Schadstoffen über den Luftpfad in den Boden oder der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen über den Boden in das Grundwasser). Diese Wirkungsketten wurden bei der Beurteilung der Auswirkungen mit berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt nicht zu besorgen sind.

4.2.3 Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigte Lagerkapazität sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen (gemittelten) Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen.

Der Berechnung der im Tenor dieses Bescheides festgelegten Sicherheitsleistung für den zentralen Abfallbunker sowie der am Betriebsstandort anfallenden Abfälle wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Parameter	Einheit	Wert
Abfallentsorgung		
Bunkervolumen	m ³	13.000
Füllgrad	%	100
Spez. Dichte	Mg/m ³	0,385
Abfallmenge	Mg	5.005
spez. Entsorgungskosten	€/Mg	130
Transportkosten	€/Mg	10
Gesamtkosten	€	700.700
Klärschlamm Entsorgung		
Silovolumen	m ³	1.000
Füllgrad	%	100
Spez. Dichte	Mg/m ³	1
Abfallmenge	Mg	1.000
spez. Entsorgungskosten	€/Mg	130
Transportkosten	€/Mg	10
Gesamtkosten	€	140.000
Schlackenentsorgung		
Anzahl Container	Stück	1
Containerinhalt	Mg	22
spez. Entsorgungskosten	€/Mg	30
Entsorgungskosten	€	660
Flugstaub		
Anzahl Silofahrzeuge	Stück	1
Silofahrzeuginhalt	Mg	22
spez. Entsorgungskosten	€/Mg	220
Entsorgungskosten	€	4.840
Gesamtkosten	€	846.200

Tabelle 6

Somit wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 846.200,00 € festgelegt.

5 Nebenbestimmungen

- 5.1 Der Überwachungsbehörde sowie der DEHSt ist der Errichtungsbeginn sowie die Inbetriebnahme der Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 5.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle 8 (Q8, Stillstandsentlüftung Bunker) die Massenkonzentration an Staub von 10 mg/m^3 nicht überschreiten (Nr. 5.2.1 TA Luft).
- 5.4 Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messung zu ermitteln, ob die in der Nebenbestimmung 5.3 festgelegte Emissionsbegrenzung bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten wird.
- 5.5 Die in Nebenbestimmung 5.3 festgelegte Massenkonzentration gilt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das zweifache der festgelegten Konzentration
- nicht überschreiten.

- 5.6 Für die Bestimmung der Massenkonzentration der in der Nebenbestimmung 5.3 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.7 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind unter Beachtung der VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 5.4 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.8 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen.
- 5.9 Die in der Nebenbestimmung 5.3 festgelegte Emissionsbegrenzung ist dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Wert nicht überschreitet.
- 5.10 Die in Nebenbestimmung 5.3 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der in 5.4 genannten Messung.
- 5.11 Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

- 5.12 Mit Inbetriebnahme der Anlage sind die Ergebnisse aus den kontinuierlichen Messungen telemetrisch an die Überwachungsbehörde zu übertragen.
- 5.13 Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.14 Ein Ausfall oder ein Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist der Überwachungsbehörde jeweils mit Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 5.15 Der Ausfall oder Defekt ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.16 Auf den zu errichtenden Silos mit den jeweiligen Quellen-Nr.:
- Q2 Grobflugaschesilo,
 - Q3 Reststoffsilo,
 - Q4 Kalkhydratsilo,
 - Q5 HOK-Silo,
 - Q6 Sandsilo,
 - Q9 Brennstoffvorlagesilo 1,
 - Q10 Brennstoffvorlagesilo 2 &
 - Q11 Schlamm-silo

sind Aufsatzfilter zu installieren, bei denen der Hersteller eine Emissionsmassenkonzentration von maximal 10 mg/m^3 an Gesamtstaub je Filter garantieren muss.

Die Massenkonzentration bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K u. 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 5.17 Die in Nebenbestimmung 5.16 geforderte Herstellergarantie ist spätestens zur Abnahmeprüfung dieser Genehmigung der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 5.18 Die Funktionstüchtigkeit der in Nebenbestimmung 5.16 geforderten Filter ist monatlich durch eine sachkundige Person zu überprüfen und ggf. zu warten oder durch Fahrpersonal warten zu lassen.
- 5.19 Es sind mindestens zwei sachkundige Personen zu bestellen. Die sachkundigen Personen sind durch den Filterhersteller oder einen sonstigen fachkundigen Betrieb einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Der Sachkundenachweis ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.20 Die Überprüfungen, Wartungen und ggf. vorkommende Störungen der Filteranlagen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.21 Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.22 Die Messung der Mindesttemperatur nach § 7 der 17. BImSchV erfolgt im Nachverbrennungsraum an der Kesseldecke. Hierfür sind mindestens zwei Messeinrichtungen gemäß Richtlinienreihe VDI/VDE 3511 zu installieren.
- 5.23 Bei Ausfall der Rauchgasreinigung darf die Wirbelschichtfeuerung nicht länger als 2 Stunden weiterbetrieben werden. § 21 Abs. 3 Satz 2 der 17. BImSchV bleibt davon unberührt.

Schallschutz

- 5.24 Die Anlage ist unter Berücksichtigung der in den Nrn. 6.1.2 bis 6.1.4 der Detaillierten Schallimmissionsprognose nach TA Lärm der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 07.03.2018 (Bericht ISGM-2017-040b) beschriebenen Schallschutzanforderungen, Schallemissionsvorgaben und baulichen Schallschutzvorgaben zu errichten und zu betreiben.

- 5.25 Die Umsetzung der Vorgaben aus der v. g. Nebenbestimmung sind durch eine/einen Sachverständigen bzw. eine sachverständige Stelle nachzuweisen.

Baurecht

- 5.26 Für das Bauvorhaben ist der Nachweis über die Standsicherheit (Prüfberichte), von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hürth vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 5.27 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu den in Nebenbestimmung 5.26 geforderten Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 5.28 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist ein Nachweis der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hürth vorzulegen, dass die Belange des Waldeigentümers des angrenzenden Waldes berücksichtigt wurden, da der Wald-Gebäude-Sicherheitsabstand von ca. 35 m unterschritten wird.

Arbeitsschutz

- 5.29 Die unter Punkt 5.1 des Prüfberichts des TÜV Rheinland (Bericht Nr. 641/125297639) aufgeführten erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.

Brandschutz

- 5.30 Zum Schutz der Altpapierhalle der benachbarten Rhein Papier GmbH sind Hydroschilder vorgesehen. Diese Hydroschilder einschließlich deren Einspeisung sind ortsfest zu installieren. Die Art und Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth abzustimmen. (§ 54 BauO NRW)
- 5.31 Die Brandmeldeanlage ist nach DIN EN 54 (Brandmeldeanlage, Aufbau), DIN 14661 (Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen), DIN 14675 (Brandmeldeanlage, Aufbau), DIN VDE 0800 (Fernmeldetechnik) und DIN VDE 0833 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall) zu planen, zu installieren und zu überwachen. Die zurzeit gültigen, allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Darüber hinaus sind die derzeit gültigen Anschlussbedingungen der Stadt Hürth zu beachten. Vor Beginn der Installation hat ein Planungsgespräch seitens des Fachplaners mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth zu erfolgen.
- 5.32 Um eine schnelle und zielgerichtete Vorgehensweise der Feuerwehr zu ermöglichen, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Anlehnung an die Richtlinien der Stadt Hürth und in Absprache mit der Brandschutzdienststelle beim Amt 37 der Stadt Hürth zu erstellen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

- 5.33 Im Bereich des Abfüllplatzes für Diesel sind alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen durchzuführen. Der Zehnjahreszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage. Die Festlegung der Probenahmestellen, der Probenahme und der Analytik sind frühzeitig mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

- 5.34 Im Bereich des Abfüllplatzes für Diesel sind alle fünf Jahre Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Der Fünfjahreszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage. Die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Probenahme als auch die Analytik sind frühzeitig mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Bodenschutz

- 5.35 Bei dem geplanten Standort der Anlage handelt es sich um alllastverdächtige Fläche. Die Erdbaumaßnahmen sind daher bodenkundlich zu begleiten. Hierüber ist eine Dokumentation anzufertigen und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises unverzüglich vorzulegen.

Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.36 Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten. Der Aufstellungsort ist dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 5.37 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den Antragsunterlagen, den Anlagedaten, den bauaufsichtlichen Zulassungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS).
- 5.38 Die Anlagenbeschreibungen nach § 43 Abs. 1 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens bis zur Abnahmeprüfung zu

erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben. Die Anlagenbeschreibungen, sowie die Betriebsanweisungen haben mindestens die Angaben entsprechend der Nr. 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 Technische Regel wasser-gefährdender Stoffe (Allgemeine Technische Regelungen, Stand April 2006) zu enthalten. Auf die Handhabung von Leckagen und den Umgang mit verunreinigtem Löschwasser ist hierbei detailliert einzugehen.

- 5.39 Die Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Die prüfende Person ist in den Überwachungsplänen zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen etc.) so sind diese umgehend zu beheben. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen i. S. des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 AwSV sind die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit einer Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung dem Sachverständigen nach § 52 AwSV vorzulegen.
- 5.40 Die endgültige Position, Dimensionierung sowie die Auswahl des Ölabscheiders sind der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen. Sofern der Ölabscheider eine Bauartzulassung besitzt, sind die Anforderungen und Bestimmungen dieser Bauartzulassung einzuhalten. Die Bauartzulassung ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Abfallrecht

5.41 In der Anlage dürfen nur die in der folgenden Tabelle aufgeführten Abfälle (Positivkatalog) eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüsselnummer</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 020704
030101	Rinden und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitt, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitt, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199	Abfälle a. n. g.
030301	Rinden- und Holzabfälle
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe)
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung 030310
101206	verworfenen Formen
150103	Verpackungen aus Holz
150106	gemischte Verpackungen

170201	Holz
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191210	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen die unter 191211 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt

200201	biologisch abbaubare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200307	Sperrmüll

Tabelle 7: Positivkatalog Abfälle

- 5.42 Die Anlieferung der gefährlichen Abfälle mit der ASN 170204*, 170903* oder 191211* ist auf eine tägliche Lkw-Anlieferung mit einer maximalen Anliefermasse von 22 Mg begrenzt.
Die Anlieferung ist jedoch erst dann zulässig, wenn die vorherige Anlieferung vollständig verbrannt wurde.
- 5.43 Die Anlieferung der in der Anlage eingesetzten Abfälle darf nur in verschlossenen oder abgedeckten Fahrzeugen erfolgen.
- 5.44 Die Bunkertore sind im Normalbetrieb der Anlage geschlossen zu halten und lediglich für den Abkippvorgang zu öffnen.
- 5.45 Die Anlieferung der in Nebenbestimmung 5.42 aufgeführten Abfälle darf ausschließlich über ein Bunkertor erfolgen. Die Festlegung dieses Bunkertores ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 5.46 Eine Vermischung von gefährlichen Abfällen mit der ASN 170204*, 170903* oder 191211* mit den sonstigen Abfällen im Bunker ist nicht zulässig.
- 5.47 Es ist durch Betriebsanweisungen sicherzustellen, dass die Nebenbestimmungen 5.42 bis 5.46 jederzeit eingehalten werden. Die Betriebsanweisungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Wasserrecht

5.48

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

	Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung	
	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe [mg/l]	Stichprobe [mg/l]
Zink	1	-
Chrom, gesamt	0,5	-
Cadmium	0,05	-
Kupfer	0,5	-
Blei	0,1	-
Nickel	0,5	-
Vanadium	4	-
Hydrazin	-	2
Chlor, freies	-	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	-	0,5

Tabelle 8

Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser aus einem der folgenden Bereiche werden folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiociden Wirkstoffen gestellt:

		Abwasser aus der Frischwasserkühlung v. industriellen und gewerblichen Prozessen und v. Kraftwerken im Ablauf	Abflutung v. Hauptkühlkreisläufen v. Kraftwerken (Abflutwasser aus der Umlaufkühlung)	Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,15	0,15	0,5
Chlordioxid u. andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l	0,2	0,3	0,3
Giftigkeit gegenüber Leucht-bakterien		-	12	12

Tabelle 9

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leucht-bakterien (GL) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Selbstüberwachung hat an der entsprechenden Messstelle (Pumpenschacht neben Prozesswasserbecken) vor Vermischung zu erfolgen. Die Messstelle hat die folgenden Koordinaten:

East 347498 North 5636559

Behördliche Überwachung

- 5.49 Es ist durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z. B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände – insbesondere zu den Kontrollstellen – ermöglicht wird.
- 5.50 Den Vertretern der zuständigen Behörde/Stellen ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlung und Prüfungen zu dulden.
- 5.51 Spätestens zwei Monat vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Köln ein Foto der Probenahmestelle sowie ein Lageplan mit Ost- und Nordwerten der genauen Lage der Probenahmestelle vorzulegen.

Selbstüberwachung

- 5.52 Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind halbjährlich auf Kosten des Betreibers, die unter Ziffer 5.48 aufgeführten Parameter nach den dort aufgeführten Analyseverfahren oder als gleichwertig anerkannten Bestimmungsverfahren zu untersuchen.
- 5.53 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung nach den Regelungen der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 AbwV in der jeweils geltenden Fassung oder mit gleichwertigen

Verfahren durchzuführen. Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Kosten des Betreibers von einer von ihm zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit

- einer Akkreditierung gem. DIN EN 45.001 vom DAP (Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen)
- einer erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW
- einer landesrechtlichen Zulassung für die in Frage kommenden Untersuchungsverfahren.

5.54 Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde und der Stadt Hürth spätestens vier Wochen nach der Probeentnahme vorzulegen.

5.55 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandsetzungsmaßnahmen
- besondere Vorkommnisse
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
- Nachweise zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung.

Sollte die Führung des Betriebstagebuches mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten in entsprechender Weise zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme

durch die für die Überwachung zuständige Behörde/Stelle und der Stadt Hürth bereitzuhalten und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Weitere Nebenbestimmungen

- 5.56 Das Abwasser darf mit Ausnahme von Phosphaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht entsprechend Nr. 406 der Anlage 1 der Abwasserverordnung einen DOC Abbaugrad von 80 % nach 28 Tagen erreichen.
- 5.57 Das Abwasser darf keine Chrom- und Quecksilberverbindungen sowie Nitrit, metallorganische Verbindungen und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen enthalten.
- 5.58 Der Nachweis, dass die Anforderungen nach den Nebenbestimmungen 5.56 und 5.57 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in den Ziffern genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.
- 5.59 Die Einleitungsbedingungen, insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, sofern sich aus dieser Genehmigung keine schärferen Anforderungen ergeben.
- 5.60 Alle Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die negative Auswirkungen (insbesondere die Einleitung gefährlicher Stoffe wie ungereinigtes Abwasser, Giftstoffe, Öle) auf die Abwasserbehandlung haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde und der Stadt Hürth sowie dem Kläranlagenbetreiber unverzüglich, notfalls fernmündlich vorab, anzuzeigen. In der Mitteilung sind Art, Umfang, Ursache und voraussichtliche Dauer des Ereignisses anzugeben. Des Weiteren sind die von Ihnen getroffenen bzw. noch einzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle in der Zukunft anzuführen. Die ständige Erreichbar-

keit der Bezirksregierung Köln. auch außerhalb der Dienstzeiten, ist über die Rufnummer: 0221-147-4948 gewährleistet.

- 5.61 Alle, die Indirekteinleitung betreffenden, beabsichtigen baulichen oder maschinellen Änderungen sowie Änderungen von Einsatzmitteln sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln spätestens einen Monat vor der geplanten Änderung anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen. Wird nach der Prüfung festgestellt, dass die vorgesehene Änderung eine wesentliche Änderung vom genehmigten Entwurf darstellt, so ist eine Änderung bzw. Neuerteilung der Indirekteinleitergenehmigung erforderlich.
- 5.62 Die Einleitstellen für das Abwasser in den öffentlichen Kanal sind zu überwachen und in einem guten betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.63 Ist die Indirekteinleitergenehmigung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kanalisation sofort zu unterlassen. Die Einleitungsstelle ist auf Verlangen der zuständigen Behörde entsprechend zurückzubauen.
- 5.64 Der Übergang der Anlagen auf einen Rechtsnachfolger ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.65 Die Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfolgt auf Kosten des Betreibers. Die Indirekteinleitergenehmigung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 WHG widerruflich.

6. Hinweise

- 6.1 Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Energieversorgungsanlage gilt die 17. BImSchV.
- 6.2 Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb des Notstromaggregates gilt die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).
- 6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.4 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Leistungsgrenze oder Anlagengröße des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht.
- 6.5 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.7 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-

Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

- 6.8 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten. D. h. u. a., dass auch die einzelnen Beginn- und Fertigstellungsanzeigen rechtzeitig der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Stadt Hürth – Amt 63) anzuzeigen sind.
- 6.9 Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- 6.10 Für die erforderliche Fällung der Bäume im Bereich der zukünftigen baulichen Anlagen und Gebäude liegt eine Fällgenehmigung vom 24.05.2018 der Stadt Hürth vor. Die Fällgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Bauvorhaben nicht zur Ausführung kommt.
- 6.11 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
- 6.12 Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG sind erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht worden, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
- 6.13 Die Dampfkesselanlage ist eine Baugruppe im Sinne der Druckgeräteverordnung (14. ProdSV). Da sie vor dem 29.05.2002 in Verkehr gebracht

wurde, darf sie weiterhin betrieben werden, ohne dass ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Werden einzelne Druckgeräte der Baugruppe durch neue ausgetauscht, kann dies formal ein erstes Inverkehrbringen einer neuen Baugruppe im Sinne der 14. ProdSV darstellen. In diesem Fall muss ein Konformitätsbewertungsverfahren für diese neue Baugruppe durchgeführt werden.

- 6.14 Die Rechte zur Anordnung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde, die sich aus dem Produktsicherheitsgesetz bzw. der Druckgeräteverordnung ergeben bleiben unberührt. Für das Inverkehrbringen von Produkten am Standort Hürth ist das Teildezernat „Produktsicherheit“ (Teil des Dez. 55) der Bezirksregierung Köln zuständige Überwachungsbehörde.
- 6.15 Die geplante Anlage bedarf gem. § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) der Genehmigung. Aus diesem Grund sind die anfallenden Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gem. § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHST vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 6.16 Der Emissionsbericht nach § 5 Abs. 1 TEHG muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- 6.17 Die Errichtung von Baukränen und anderen Bauhilfsanlagen an der Baustelle sind ggf. ein Luftfahrthindernis i. S. des § 14 Abs. 1 oder 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und können der Genehmigung nach

§ 15 LuftVG bedürfen. Baukräne und andere Bauhilfsanlagen, die eine Höhe von 189,75 m über NN überschreiten sind daher vorab der Luftfahrtbehörde (Hr. Rotter, 0211-475-3204, wolfgang.rotter@brd.nrw.de) anzuzeigen.

- 6.18 Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31, Teil B in der jeweils aktuellen Fassung sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwV einzuhalten, soweit nicht in dieser Indirekteinleitergenehmigung weitergehende Anforderungen für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.
- 6.19 Die Indirekteinleitergenehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.
- 6.20 Die entsprechenden DIN- und VDE- Vorschriften, insbesondere die DIN 1986 und die DIN 1610 für Grundstücksentwässerungen sind zu beachten.
- 6.21 Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch die Indirekteinleitergenehmigung nicht berührt oder ersetzt.
- 6.22 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 103 WHG wird hingewiesen.
- 6.23 Sollte nach Ablauf der Indirekteinleitergenehmigung auch weiterhin eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, ist ein Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Indirekteinleitergenehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Formular 1
4.	Planverzeichnis
5.	Kurzerläuterung
6.	Formulare
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
8.	Ergänzende Unterlagen, Pläne, Schemata
9.	Betriebssicherheitsverordnung
10.	Arbeitsschutz, Sicherheitseinrichtungen und Brandschutz
11.	Angaben zur Abwasserwirtschaft und zum Umfang mit wassergefährdenden Stoffen
12.	Angaben zu den Abfällen
13.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
14.	Bauvorlage
15.	Gutachten
16.	Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung
17.	Kurzbeschreibung gem. 9. BImSchV

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Obergerverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Winkler